

N i e d e r s c h r i f t

über die 58. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

am 12. März 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)
Anhörung
 - *Dr. Rebecca Seidler, Erste Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R. 5*
 - *Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt 11*
 - *LandesAStenKonferenz Niedersachsen 22*
 - *VJSNord - Verband Jüdischer Studierender Nord 30*
 - *Dr. Patrick Riebe, Rechtsanwalt und Notar, Göttingen 34*
 - *Hochschullehrerbund Landesverband Niedersachsen 36*
 - *Dr. Josef Lange, Staatssekretär a. D. 42*
 - Fortsetzung der Beratung..... 46*

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 48
Aussprache 50
Planung der für den 23. April 2026 vorgesehenen Anhörung 56

-
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9887](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 57
Aussprache 60
Planung der in der 57. Sitzung beschlossenen schriftlichen Anhörung 61
4. **Künstliche Intelligenz in Kunst und Kultur - Transparenz schaffen, Kunst- und Kulturschaffende stärken und schützen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5662](#)
Planung der für den 7. Mai 2026 vorgesehenen Anhörung..... 63

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) bzw. Abg. Martina Machulla (CDU) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 15:07 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 57. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 56. Sitzung am 19.02.2026 (Unterrichtung durch die Landesregierung)

Anhörung

Dr. Rebecca Seidler, Erste Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R.

Dr. Rebecca Seidler: Vor ca. anderthalb Jahren, am 5. August 2024, gab es schon einmal eine inhaltlich ähnlich gelagerte Anhörung in diesem Ausschuss, und zwar zu einem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zu einem hochschuleigenen Ordnungsrecht und einem Entschließungsantrag der regierungstragenden Fraktionen zum Thema Antisemitismus an Hochschulen. Es ist bedauerlich, dass es bislang noch nicht gelungen ist, eine entsprechende Novellierung des Hochschulgesetzes umzusetzen, denn diese ist dringend erforderlich, da wir auch an den Hochschulen in Niedersachsen einen massiven Ausbruch von Antisemitismus, von Hass und Hetze erleben. Wir hören dazu heute auch noch die Vertreterin des Verbandes Jüdischer Studierender Nord.

Ich möchte Ihnen erläutern, in welcher Situation wir uns befinden. Das ist vielleicht auch für die heute hier Anwesenden - es sind ja auch Vertreter von Students for Palestine hier - ganz gut. Mir ist es wichtig, hier deutliche Worte zu finden.

Nach dem 7. Oktober 2023 fand für jüdische Dozierende und Studierende an deutschen Hochschulen ein kompletter Wandel statt, den wir uns so nicht hatten vorstellen können. Ich selbst war 15 Jahre lang Dozierende an der Hochschule Hannover und habe zu ganz unterschiedlichen Themen gelehrt; unter anderem habe ich mit Studierenden der Sozialen Arbeit Obdachlosenprojekte initiiert. Nach dem 7. Oktober gab es erste Boykottaufrufe von Studierenden gegen meine Seminare, da man, so sagte man, „nicht zu einer Zionistin gehen darf“. Ich möchte betonen, dass die Wörter „Zionismus“ bzw. „Zionist“ heutzutage synonym für den Begriff „Jude“ stehen. Sie werden benutzt, um Antisemitismus unverhohlen in die Welt schreien zu können, ohne wegen Volksverletzung belangt werden zu können.

Eine Studie der Vereinigung der Universitätsleitungen Israels (VERA) hat über 1 000 Boykotte gegen israelische und jüdische Wissenschaftler seit dem 7. Oktober 2023 dokumentiert - über 1 000 Boykotte! Es folgte eine entsprechende Studie von Hinz et al. von der Uni Konstanz. Aus einer Studie geht hervor, dass im Jahr 2024 an Hochschulen 450 antisemitische Vorfälle passiert sind. Das ist eine Verdreifachung gegenüber dem Jahr 2023, und es sind fast 20-mal so viele Vorfälle wie im Jahr 2022 - 20-mal so viele antisemitische Vorfälle!

Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) hat festgehalten, dass die antisemitischen Vorfälle an Hochschulen in Deutschland zu 90 % zum sogenannten israelbezogenen

Antisemitismus gehören. Das heißt, hier dient eine Umwegkommunikation dazu, antisemitische Propaganda zu verbreiten.

40 % der jüdischen Dozierenden erleben laut einer Studie des Netzwerks Jüdischer Hochschul-lehrender Bedrohungen und Anfeindungen. Auch 32 % der nicht jüdischen Dozierenden, die zum Beispiel als Antisemitismusforscher an Universitäten tätig sind, erleben Bedrohungen und Anfeindungen.

Aktuell erhalten 14 % der jüdischen Dozierenden in Deutschland auf dem Campus Personenschutz. Das kann nicht die Lösung sein! Es kann auch nicht die Lösung sein, dass jüdische Dozierende in die Onlinelehre verfrachtet werden, damit es auf dem Campus vor Ort ruhig ist. Es kann nicht sein, dass Aktivismus einen Campus derart einnimmt, dass jüdische Studierende und Dozierende existenziell bedroht werden.

Wir reden hier nicht von Bagatellen, wie wir sie in der Vergangenheit gehört haben - Dinge, die abgetan werden mit: Man wird ja wohl noch Israel kritisieren dürfen! Niemand nimmt das Recht, den Staat Israel zu kritisieren; das kann man unverhohlen tun. Und diejenigen, die sich mit der israelischen Gesellschaft beschäftigt haben, wissen: Schon lange vor dem 7. Oktober fanden in Israel Demonstrationen gegen die eigene Regierung statt. Auch Israel selbst ist eine lebendige Demokratie, die eine sehr starke Zivilgesellschaft hat. Doch das, was wir auch hier in Niedersachsen erleben, hat nichts mehr mit legitimem Protest zu tun, sondern damit, dass Angst geschürt wird und sich jüdische Studierende und Dozierende auf dem Campus nicht mehr sicher fühlen können.

Es braucht eine klare Rechtsgrundlage, denn wir erleben in den Gesprächen mit Hochschulleitungen noch immer eine sehr große Handlungsunsicherheit. Meistens wird im Einzelfall entschieden. Man hat keinen wirklichen Plan, wie man vorgehen soll. Die Novellierung des Hochschulgesetzes sieht vor, dass es ein mehrstufiges Verfahren gibt, woran mehrere Akteure beteiligt sein sollen. Es ist also keine willkürliche Entscheidung, wenn Studierende für ihren Hass und ihre Hetze, die sie verbreiten, belangt werden, sondern es gibt eine fundierte Analyse und Herangehensweise.

Daher ist es umso erschreckender, dass auch die Students for Palestine in Niedersachsen meinen, es gebe jetzt einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit oder in die Meinungsfreiheit. Ja, es gibt dann einen Eingriff in die Meinungsfreiheit, wenn Antisemitismus verbreitet wird - weil das nicht unserem Grundgesetz entspricht. Das ist hier in Deutschland de facto nicht zulässig, und damit müssen sich auch die Students for Palestine abfinden können.

Ich möchte Ihnen ein Plakat von den Students for Palestine zeigen. - Darauf sehen wir mit einer Kufija Vermummte mit Waffen in der Hand. Glauben Sie wirklich, dass das friedliche Proteste sind, dass es dabei wirklich um eine Kritik an der Politik, am Staat Israel geht? Nein, es geht um Einschüchterung, es geht ums Angstverbreiten, es geht um Deutungshoheit.

Wer das Judentum bzw. die jüdische Community kennt, weiß, dass wir eine sehr ausgeprägte Diskussionstradition haben. Wir diskutieren sehr viel. Man sagt nicht ohne Grund: Zwei Juden - drei Meinungen. Wir wissen sehr genau, was es heißt, zu debattieren, zu diskutieren und auch in der Sache inhaltlich zu streiten. Aber bei Antisemitismus hört es auf! Bei Antisemitismus können wir nicht sagen: „Wir dulden das, weil die Gruppen, die diesen Antisemitismus verbreiten, möglicherweise der linken Szene zugeordnet werden können, die sich ja per se als antifa-

schistisch versteht“ - denn merkwürdigerweise hört das beim Schutz von Jüdinnen und Juden auf.

Es ist doch erbärmlich, dass wir hier in einer Anhörung zum Schutz jüdischer Studierender und Dozierender sitzen müssen und es allen Ernstes Gegenstatements dazu gibt. Seit wann ist es denn diskutabel, dass Jüdinnen und Juden in Deutschland Schutz erfahren? Das dürfte doch eigentlich gar kein Diskussionspunkt, sondern müsste Konsens in der demokratischen Gesellschaft sein, in der wir leben.

Wir sehen, dass in den letzten zwei Jahren in ganz unterschiedlichen Milieus eine zunehmende Radikalisierung stattgefunden hat. Ich sage insbesondere Ihnen als demokratischen Vertreterinnen und Vertretern des Landtages: Wir müssen auch unsere Demokratie vor diesen radikalen Kräften schützen! Denn die Demokratie ist eine Errungenschaft. Wir haben sie nicht geschenkt bekommen, sondern viel für sie getan und geopfert. Aber sie bleibt nicht automatisch bestehen, sondern wir selbst müssen hier für sie einstehen und sie schützen! Und das fängt beim Schutz von Jüdinnen und Juden auf den Campus deutscher Hochschulen an.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Frau Dr. Seidler, vielen Dank für Ihren Vortrag.

Wir haben in der Tat vor ca. anderthalb Jahren bei der genannten Anhörung schon einmal über dieses Thema gesprochen, und ich persönlich bin sehr froh, dass wir in Niedersachsen jetzt endlich zur Tat schreiten.

Sie sagten, dass es über 1 000 Boykotte gegen jüdische und israelische Dozierende gegeben hat und dass 14 % der jüdischen und israelischen Dozierenden Personenschutz erhalten. Das sind deutschlandweite Zahlen, wenn ich es richtig sehe. Kennen Sie entsprechende Zahlen für Niedersachsen?

Dr. Rebecca Seidler: Genau, dabei handelte es sich um eine deutschlandweite Studie. Eine Differenzierung nach Bundesländern gibt es in der Studie nicht. Man dürfte entsprechende Zahlen sicherlich erheben können, aber sie liegen mir aktuell nicht vor.

Allerdings kann ich aus meinen persönlichen Erfahrungen berichten, dass auch mir durch die Hochschule Personenschutz auf dem Campus zur Verfügung gestellt wurde, weil mir körperliche Gewalt angedroht worden ist. Und als sich die Situation auf dem Campus sehr anspannte, hat man mir geraten, in die Onlinelehre zu gehen. Ganz ehrlich: Das sehe ich nicht ein. Ich bin deutsche Staatsbürgerin, ich bin promovierte Wissenschaftlerin, und ich möchte an niedersächsischen Hochschulen lehren können wie alle anderen Dozierenden auch.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Vielen Dank, Frau Dr. Seidler, für Ihren Vortrag und auch für Ihre sehr deutlichen, mahnenden Worte.

Haben Sie über das, was wir heute im Rahmen dieses Gesetzentwurfs konkret beraten, hinausgehend Vorschläge, wie wir als Politik den Schutz insbesondere von jüdischen Hochschulangehörigen verbessern könnten? Und was wäre dafür nötig?

Dr. Rebecca Seidler: Dazu gibt es unterschiedliche Ansätze, die an einigen Hochschulen auch schon umgesetzt wurden, zum Beispiel Anlaufstellen bei antisemitischen Vorfällen direkt auf dem Campus, also Antisemitismusbeauftragte an Hochschulen.

Ich erachte es jedoch auch für erforderlich, dass das Lehrpersonal selbst im Erkennen von Antisemitismus auf dem Campus geschult wird. Ich bin bereits in Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium, damit Bildungsformate initiiert werden, um Dozierende besser entsprechend zu schulen und vorzubereiten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Sie haben das Wort „Einschüchterung“ verwendet. Es scheint mir nachvollziehbar zu sein, dass es darum geht. Sind Ihnen Fälle in Niedersachsen oder deutschlandweit bekannt, in denen das schon Wirkung gezeigt hat, in denen also Menschen an Hochschulen entsprechende Konsequenzen gezogen haben? Das würde zeigen, dass diese Einschüchterung tatsächlich die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen einschränkt.

Dr. Rebecca Seidler: Solche Fälle gibt es, auch in Niedersachsen. Es gibt jüdische Studierende, die Urlaubssemester eingelegt haben, weil die Bedrohung zu groß wurde und sie die Situation auf dem Campus nicht mehr ausgehalten haben. Es gab zum Beispiel Aufrufe wie „Zionisten vom Campus jagen!“, von denen sich jüdische Studierende angesprochen gefühlt haben, weil dieser Begriff, wie gesagt, heutzutage synonym mit „Juden“ verwendet wird. Viele jüdische Studierende und auch Dozierende tragen im öffentlichen Raum, am Campus, keine Davidstern-Kette oder Kippa mehr, weil sie, wenn sie dadurch auch optisch als jüdisch erkennbar sind, direkt adressiert werden, verbale Attacken erfahren und dadurch massiv eingeschüchtert und bedroht werden.

Das bringt mich zu einem weiteren Punkt. Häufig höre ich den Satz, beide Seiten müssten „runterkommen“. In diesem Konflikt gibt es aber keine zwei Seiten; es gibt keinen jüdischen Mob, der vor deutschen Hochschulen steht und andere Menschen bedroht oder Vernichtungsfantasien in die Gegend brüllt. Im Gegenteil: Jüdische Studierende und Dozierende ziehen sich aus der Öffentlichkeit ins Unsichtbare zurück oder legen Urlaubssemester ein. Aus diesem Grund bedarf es jetzt wirklich eines konsequenten Handelns, denn das darf sich nicht weiter fortsetzen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Gibt es neben den Zahlen zu Übergriffen auch Erkenntnisse darüber, wie häufig es Hochschulangehörige oder aber auch - weil der Campus ja ein offener Bereich ist - Menschen sind, die weder Studierende noch anderweitige Hochschulangehörige sind, die sich auf dem Campus entsprechend verhalten?

Dr. Rebecca Seidler: Zum Teil ist eine Vermengung unterschiedlicher Milieus zu beobachten. Es gibt die Students for Palestine, aber ihnen schließen sich zum Beispiel auch Gruppen wie Intifada Hannover an. Meistens sind das keine Hochschulangehörigen, sie haben also mit dem Campus gar nichts zu tun, mischen aber vor Ort mit. Mohammad Kawaa beispielsweise, der das Gebäude des Niedersächsischen Landtags mit Parolen beschmiert hat und dafür verurteilt wurde, ist dabei eine federführende Figur, aber kein Student mehr.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Was an dem mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Stufenmodell finden Sie gut?

Dr. Rebecca Seidler: Ich finde es wichtig, dass es ein Verfahren geben soll, das Transparenz schafft. Ich glaube, es wäre fatal, wenn Dozierende oder Hochschulleitungen frei nach Gusto entscheiden könnten, ob ein bestimmter Vorfall antisemitisch ist und zu einer Intervention führen muss oder nicht. Ich erachte es als besonders wichtig, dass hierbei das Mehraugenprinzip gelten soll, dass sich also mehrere Personen mit einem Fall beschäftigen müssen, um darüber zu entscheiden.

Es wird häufig betont, dass Sanktionen bis hin zur Exmatrikulation möglich sein sollen. Das ist aber der allerletzte Schritt. Zuvor gibt es sehr viele mildere Mittel wie etwa Gespräche im Sinne von: Wie können wir zueinander finden? Gibt es die Möglichkeit, dass sozusagen wieder der richtige Weg eingeschlagen wird? Auch das halte ich für relevant. Denn manche Menschen äußern sich zwar antisemitisch, sind aber eigentlich keine Antisemiten; sie wissen zum Teil gar nicht, dass sie sich antisemitisch artikulieren. Diesen Menschen muss man natürlich eine Chance zur Selbstreflexion im Rahmen eines kritischen Diskurses geben. Das wird durch den Gesetzentwurf berücksichtigt. Ich finde es, wie gesagt, gut, dass es nur in Extremfällen, die bis hin zur Straftat reichen, zu einem Ausschluss vom Uni-Campus kommen soll.

Abg. Ulf Prange (SPD): Vielen Dank für diesen eindringlichen Appell, Frau Dr. Seidler. Ihre sehr bedrückende Beschreibung der Situation zeigt, wie groß der Handlungsbedarf ist. Sie sagten, dass Sie sich eine entsprechende Gesetzesinitiative schon früher gewünscht hätten. Das kann ich sehr gut nachvollziehen; auch mir geht es so. Aber wir waren bemüht, eine Regelung zu finden, die rechtssicher ist. Ich glaube, damit ist allen Beteiligten mehr geholfen.

Sie haben eben etwas zur Mehrstufigkeit des Verfahrens gesagt. Gibt es noch weitere Punkte in dem Gesetzentwurf, die Sie begrüßen oder bei denen Sie noch Nachsteuerungsbedarf sehen? Beispielsweise haben wir ein Antragsrecht - auch von Diskriminierung Betroffene können ein entsprechendes Verfahren initiieren - in den Gesetzentwurf aufgenommen. Können Sie dazu etwas sagen?

Dr. Rebecca Seidler: Aktuell habe ich keine weiteren Anregungen zu dem Gesetzentwurf. Ich schlage vor, das Gesetz zunächst einmal umzusetzen und dann kritisch zu reflektieren, ob die Regelungen in der Praxis funktionieren oder ob sich in der Alltagsrealität noch Hindernisse ergeben.

Abg. Ulf Prange (SPD): In der letzten Anhörung zu diesem Thema haben wir intensiv über die Sichtbarkeit jüdischen Lebens in der Gesellschaft insgesamt, aber insbesondere auch an den Hochschulen gesprochen. Sie haben einleitend dargelegt, dass sich viele Betroffene zurückziehen und beispielsweise Symbole des Judentums nicht mehr offen zeigen. Meiner Erinnerung nach hatten Sie seinerzeit auch einen Vorschlag dazu gemacht, wie man zum Beispiel durch Veranstaltungen und Empowerment jüdisches Leben an den Hochschulen wieder sichtbar machen kann. Hat es da weitere - hoffentlich positive - Entwicklungen insofern gegeben, als an Hochschulen und Universitäten entsprechende Initiativen ergriffen wurden? Ich weiß, dass es beispielsweise in der Lehrer*innenausbildung in Oldenburg ein Projekt gibt, das das Judentum noch stärker im Unterricht implementieren will. Das ist meines Erachtens ein gutes Beispiel. Gibt es weitere?

Dr. Rebecca Seidler: Wir sind bereits damit befasst, die Sichtbarkeit jüdischen Lebens zu fördern, aber auch damit, den Kampf gegen Antisemitismus fortzuführen. Niedersachsen hat mit dem Zertifikat Antisemitismuskritische Bildung in Niedersachsen im Kontext Schule (ZABIN) ein in Deutschland bislang einzigartiges Zertifikat für solche Bildungsarbeit ins Leben gerufen, das dazu dient, dass sich Lehramtsstudierende entsprechendes Expertenwissen aneignen können, um in den Schulen später noch klarer agieren zu können. Das Interesse daran ist sehr groß.

Wir müssen aber auch das Klima auf dem Campus berücksichtigen. Ich weiß zum Beispiel, dass viele - auch nicht jüdische - Dozierende sehr gerne Lehrveranstaltungen zum Thema interkulturelle Vielfalt in Niedersachsen und Deutschland anbieten und dabei auch das Thema Judentum

platzieren würden, solche Veranstaltungen aber aktuell massiv gestört werden. Sie werden von bestimmten Personen, die sich in diese Veranstaltungen setzen, gesprengt. Zum Teil müssen sie unter Sicherheitsvorkehrungen stattfinden.

Ich glaube, wir müssen erst einmal wieder ein Grundklima der beruhigten Debatte schaffen, denn die Debatten werden aktuell hoch emotionalisiert geführt. Ich selbst erlebe das immer wieder, etwa auch bei Vorträgen, dass die „Gegenseite“ laut schreit, sodass man sich fragt: Was ist das eigentlich für eine Obsession, mit der sich diesem Thema gewidmet wird? Ich würde mir an dieser Stelle eine Beruhigung und mehr Sachlichkeit wünschen, aber die kann es nur geben, wenn ein gewisser Rahmen dafür geschaffen wird.

Dieser Rahmen muss rechtlich, aber auch in Form von Strukturen an den Hochschulen geschaffen werden. Ich erachte es als sehr wichtig, dass jüdische Dozierende und Studierende eine konkrete Anlaufstelle erhalten, um folgenden Fragen zu begegnen: Wohin kann ich mich bei entsprechenden Vorfällen wenden? Was kann man machen, damit diese Vorfälle nicht negiert und bagatellisiert, sondern ernst genommen und bearbeitet werden? Denn wir erleben noch viel zu häufig, dass solche Vorfälle abgetan und bagatellisiert werden - so kann man das Thema Antisemitismus aber nicht bearbeiten.

Keine Hochschule sollte sich schlecht fühlen, wenn es auf ihrem Campus antisemitische Vorfälle gibt, denn das ist normal. Das passiert in allen öffentlichen Räumen und ist nichts Besonderes, genauso wie auch Rassismus überall passiert. Man muss diese Vorfälle aber ganz offen benennen, damit man sie angehen kann.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Frau Dr. Seidler, Sie haben eingangs dargestellt, woran Sie wissenschaftlich arbeiten. Das hat ja keinen Israel-Bezug.

Dr. Rebecca Seidler: Das stimmt, ich bin keine Nahostexpertin und lehre auch nicht zum Thema Israel.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Vor diesem Hintergrund würde ich gern wissen, ob es einen Unterschied in der Qualität des Gegenübertretens macht, ob jemand etwas zu Israel sagt oder ob das unabhängig davon ist. Geht es also darum, was man sagt, oder darum, wer etwas sagt? Ist das nicht eine negative Identitätspolitik, wenn man sozusagen nur noch auf die Person geht, egal, was sie sagt? Oder macht es einen Unterschied, wenn jemand jüdisch ist und sich zu Israel äußert und damit sozusagen anderen die Stirn bietet?

Dr. Rebecca Seidler: Nein, darum geht es gar nicht. Zum Beispiel werden - das erfahren wir auch im Kontext des Netzwerks Jüdischer Hochschullehrender, das nach dem 7. Oktober gegründet wurde und dem ich angehöre - auch Mathematikprofessoren angegangen, die zwar jüdisch sind, sich aber noch nie zu Israel positioniert haben und auch keine repräsentative Rolle innehaben, in der sie die jüdische Community öffentlich vertreten würden. Es wird sehr deutlich, dass es hier nicht um eine Debatte über Israel, sondern darum geht, ob jemand jüdisch oder nicht jüdisch ist.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Frau Dr. Seidler, auch von mir vielen Dank für Ihre eindringlichen und mahnenden Worte.

Sie sagten mehrfach, dass es Anlaufstellen auf dem Campus braucht. Mittlerweile wurde bei der Landeszentrale für politische Bildung eine Stelle zur Beschäftigung mit dem Thema Antisemitis-

mus an Hochschulen geschaffen. Wie bewerten Sie diese? Würden Sie sagen, dass das gut ist, es aber trotzdem auch Anlaufstellen für Betroffene direkt an den Unis bedarf?

Dr. Rebecca Seidler: Ich denke, diese Anlaufstelle ist ein guter und sehr wichtiger Ansatz. Es gab jüngst einen Fachtag der Zentralen Anlaufstelle Antisemitismus in Lüneburg, an dem auch ich teilgenommen habe.

Trotzdem wäre es, um entsprechende Verfahren einfacher und kleinschrittiger zu gestalten, durchaus sinnvoll, auf dem jeweiligen Campus Vertrauensdozenten für jüdische Studierende zu benennen, auch um als Schnittstelle zu weiteren Beratungsangeboten zu fungieren. Ich könnte mir vorstellen, dass das den Umgang mit dem Thema im Alltag etwas vereinfachen würde.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Frau Dr. Seidler, Sie sagten, dass der Antisemitismus insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 zugenommen habe. Lässt sich das tatsächlich so datieren, oder haben Sie das auch schon vorher festgestellt? Ich denke dabei ganz klar an die Grenzöffnung 2015 und die Folgejahre, also an die Einwanderung von Personen aus muslimischen Ländern.

Dr. Rebecca Seidler: Ich möchte zunächst deutlich machen, dass der Antisemitismus auf dem Campus auch in Niedersachsen kein rein migrantisches Problem, also eines innerhalb der muslimischen Community, ist, sondern zum Beispiel auch aus politisch linken Milieus kommt. Es gibt dabei eine gewisse Allianzbildung. Der Antisemitismus hier in Deutschland bzw. seine Zunahme ist also nicht von Einwanderung abhängig.

In der Tat ist erst seit dem 7. Oktober 2023 wahrzunehmen, dass es durch diese Allianzbildung zu einer gewissen Bewegung innerhalb deutscher Hochschulen kam, die den Antisemitismus befördert und zu einer deutlichen Zunahme geführt hat. Auch vorher gab es Antisemitismus, aber in einem - um es einmal so zu nennen - bekannten Rahmen.

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Dr. Eva Clasen
- Dr. Frank Ahrens
- Arne Karrasch

Dr. Eva Clasen: Im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften möchte ich mich für die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme herzlich bedanken. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Zunächst ganz kurz zu § 41 Abs. 4 - Mindestgröße der Senate: Das kann man so machen. Wir möchten in diesem Zusammenhang lediglich mit Blick auf § 40 - Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums - sagen, dass es nur dann attraktiv ist, für den Senat zu kandidieren und in dem Gremium mitzuarbeiten, wenn eine wirksame Mitarbeit möglich ist. Dann kann Demokratie gelebt werden. Das wird aber mit der vorgeschlagenen Regelung zu § 40 unseres Erachtens gefährdet.

Arne Karrasch: Ich spreche zu § 19 - Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation. Wie Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab. Unsere Kritik begründet sich auf drei Punkten.

Der erste Punkt ist die Wirkung, also die Botschaft, die mit dieser Regelung überbracht wird. Verkürzt und zugespitzt, kann man daraus den einen kurzen Satz lesen: Wenn du etwas Falsches sagst, kannst du exmatrikuliert werden. - Ich weiß, dass das so nicht in § 19 steht - das ist vollkommen klar. Es gibt Tatbestände, die vorliegen müssen - das gilt nicht für die breite Meinungsäußerung. Geregelt ist auch ein abgestuftes Sanktionsverfahren. Es ist vollkommen klar, dass in § 19 selbst etwas anderes steht.

Aber die grundsätzliche Wirkung, die das - zugespitzt - in einem emotional geführten Konflikt haben könnte, ist die eingangs von mir beschriebene, und das ist schwierig. Dabei denke ich gerade nicht nur an die Proteste und die Übergriffe, von denen wir eben gehört haben, sondern an die breite und vielfältige Protestkultur, die es an den Hochschulen gibt. Und ich denke an die Zielgruppe, an die Studierenden, die eben keine Volljuristinnen und Volljuristen sind, die das NHG nicht auswendig gelernt haben und die Regelungen darin und die Kommentare dazu nicht gelesen haben.

Wenn dann in einer Konfliktsituation an den Hochschulen, in der es eventuell auch emotional zugeht, in der unterschiedliche Meinungen aufeinanderprallen und vielleicht auch ein Machtverhältnis von Studierenden zu einer anderen Gruppe oder auch innerhalb der Studierenden-Gruppe zum Tragen kommt, dieser Satz fällt: „Du weißt, dafür können wir dich eventuell exmatrikulieren; wir fangen jetzt an, das zu prüfen.“- ob das stimmt oder nicht ist bei diesem Gedankenspiel egal; es kommt auf die Wirkung an, die das auf die Studierenden hat, die nicht sicher sind, ob ihr Gegenüber recht hat -, dann kann das eine sehr stark einschränkende, disziplinierende Wirkung haben bis hin zu: Ich sage lieber gar nichts und beteilige mich nicht an - durchaus legitimen und eventuell auch notwendigen - Protesten, die es an Hochschulen gab und immer geben wird.

Das gilt besonders, wenn wir an Studierende denken, bei denen noch mehr am Studierendenstatus hängt, wie beispielsweise der aktuelle Wohnsitz oder auch der Aufenthaltsstatus etc. Diese Leute werden dann doppelt und dreifach überlegen: Gehe ich dieses Risiko ein? Besteht die Gefahr der Exmatrikulation? Deswegen glauben wir, dass das eine sehr diskriminierende Wirkung hat, die notwendige und auch legitime Proteste unterbinden oder einhegen kann. Das halten wir für falsch. Aber dabei rede ich nur über die Wirkung, nicht über das, was im Gesetz steht. Dass es da einen Unterschied gibt, ist mir bewusst.

Wenn Sie jetzt sagen, dass Sie das in Kauf nehmen bzw. die Auffassung, dass es diese Wirkung gibt, nicht teilen, stellt sich - zweiter Punkt - die Frage, ob der Vorschlag in akuten Konfliktsituationen tatsächlich hilft. Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 kann exmatrikuliert werden, wenn der Tatbestand einer Straftat vorliegt. Das heißt, es muss ein rechtskräftiges Urteil geben usw. In einer akuten Konfliktsituation, wenn es entsprechende Übergriffe gibt - wir haben eben Beispiele gehört -, hilft diese Regelung, nach der eine Exmatrikulation ausgesprochen werden kann, also nicht unbedingt weiter, weil wir ein abgeschlossenes gerichtliches Verfahren, eine rechtskräftige Verurteilung brauchen, um feststellen zu können, dass der Tatbestand einer Straftat vorliegt.

Bei Nr. 3 kommt das AGG ins Spiel. Diese Regelung eröffnet eher einen Handlungsspielraum, weil sie ein bisschen offener ist. Hier ist aber die Frage: Ist diese einschneidende Maßnahme der Exmatrikulation, dieser Grundrechtseingriff bei der Hochschulleitung richtig angesiedelt? Wir sagen: Nein, das ist zu viel. Die Hochschulleitung ist die falsche Stelle, um diesen Grundrechtseingriff vorzunehmen. Es gibt andere Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts der Hochschulen, die vollkommen ausreichend sind. Die Hochschulen brauchen nicht noch das letzte Instrument der Exmatrikulation. Dieser Grundrechtseingriff sollte nicht von Präsidien vorgenommen werden.

Hinzu kommt, dass es auch die nicht unrealistische Konstellation geben kann, dass das Verfahren vom Präsidium selbst angestoßen wird. Dann fallen sozusagen die Instanzen von Kläger und Richter zusammen, weil das Präsidium letztendlich auch über die Exmatrikulation oder andere Maßnahmen entscheidet. Wenn also das Präsidium die Prüfung selber anstößt, weil jemand aus dem Präsidium selbst angegriffen wurde oder Tatsachen gehört hat, die es dazu verleitet haben, dann sind Kläger und Richter sozusagen dieselbe Person, und das ist schwierig.

Der dritte Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist die Regelung in Absatz 5 Satz 1, wonach Sperrfristen anderer Bundesländer, die bloß vergleichbare Regelungen haben müssen, auch angewandt werden sollen. Wie schon ausgeführt wurde, hat vor ca. anderthalb Jahren schon einmal eine Anhörung zu einem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Einführung eines hochschul-eigenen Ordnungsrechts stattgefunden, und es gab auch dazu erste Überlegungen aus dem Ministerium. Sprich: Man hat sich schon sehr viele Gedanken darüber gemacht, und das ist auch gut und vollkommen richtig so. Man hat sich dann aber ganz bewusst für eine Fassung entschieden, die sich von den Gesetzen anderer Länder abgrenzt.

Jetzt steht in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass bei Anwendung der Norm eine sorgfältige Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erforderlich ist und Sperrfristen anderer Bundesländer auch in Niedersachsen angewandt werden können. Damit öffnen Sie Tür und Tor für Regelungen, die sie selber eigentlich gar nicht haben wollen, die sie mit ihrem eigenen Gesetzentwurf ausgeschlossen haben. Im entsprechenden Gesetz in Berlin steht zum Beispiel, dass es bei Androhung von körperlicher Gewalt zu Sanktionen kommen kann, während in NRW auf diese Einschränkung mit der körperlichen Gewalt verzichtet wird und einfach nur allgemein von Gewaltandrohungen die Rede ist. Das haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf absichtlich nicht erwähnt. Aber dadurch, dass die Regelungen anderer Bundesländer auch in Niedersachsen greifen können, kommt das doch wieder mit rein. Damit werden Regelungen ermöglicht, die wir zum Teil noch gar nicht kennen, weil das auch zukünftige Gesetze betrifft, und die für Niedersachsen eigentlich abgelehnt werden. Und das ist schwierig, um es mal vorsichtig zu sagen.

Dr. Frank Ahrens: Ich komme nun zu den Änderungsvorschlägen zu § 40. Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen die vorgeschlagene Änderung des § 40 NHG entschieden ab. Wir sehen dazu keinerlei rechtliche Notwendigkeit. Das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel hat die aktuell geltende Regelung als rechtskonform angesehen.

Wir haben den Eindruck, dass mit der geplanten Änderung übers Ziel hinausgeschossen wird und eine gute Regelung durch eine schlechtere abgelöst werden soll. In den letzten Monaten bzw. Jahren wurde in den Medien zwar über einige virulente Situationen an niedersächsischen Hochschulen berichtet, aber man muss klar sagen, dass das die Minderheit der niedersächsischen Hochschulen und nicht die Mehrheit betrifft, an denen diese Situationen eingetreten sind.

Gleichwohl muss man konstatieren: Die niedersächsischen Hochschulen sind, ebenso wie alle anderen Hochschulen im Bundesgebiet, kein Ort tiefgreifender demokratischer Strukturen. Der DGB hält weiter an seinem Leitbild einer demokratischen und sozialen Hochschule fest. Die Änderungen, die jetzt mit Blick auf Stellung und Bedeutung des Senats vorgenommen werden sollen, sind aber kein Weg zu mehr Demokratie, sondern damit werden bewährte Strukturen abgeschafft bzw. untergraben. Deswegen ist die geplante Gesetzesänderung aus mehreren Gründen abzulehnen.

Arne Karasch hat schon im Sinne der Demokratietheorie argumentiert, und vielleicht muss man hier auch mal das große Rad drehen und die demokratietheoretische Brille aufsetzen. Denn mit der geplanten Änderung werden die Befugnisse bzw. die Rechtsstellung des kollegialen Selbstverwaltungsorgans untergraben, und zwar zugunsten einer Stärkung des Präsidiums. Diesbezüglich sind ja noch weitere Änderungen mit der großen NHG-Novelle beabsichtigt, Stichwort „Governance“.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftsfreiheit abgestellt. Hierbei greift unserer Ansicht nach der Bezug alleine auf die Gruppe der Hochschullehrenden deutlich zu kurz. Auch zum Beispiel die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der Rechtsprechung als Teil der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftsfreiheit angesehen. Möglichkeiten für sie, in solchen Situationen zu intervenieren, werden aber nicht berücksichtigt.

Wir sehen weiterhin das geplante Zusammenspiel mit dem Hochschulrat bzw. Stiftungsrat sehr kritisch. Ein Gremium, das vor allem mit externen Personen besetzt ist, bekommt plötzlich in diesem Abwahlszenario eine deutliche Machtfülle zugesprochen. Das sehen wir als kontraproduktiv und auch nicht nachvollziehbar an. Ohne Not wird ein Gremium mit extern besetzten Personen in diese doch sehr entscheidende Situation hineingeholt. Diese geplante Regelung konterkariert - das muss man letztlich sagen - das an der deutlichen Mehrheit der Hochschulen in Niedersachsen gut funktionierende Zusammenspiel zwischen Senat und Präsidium im Sinne einer gemeinsamen Leitung und Weiterentwicklung der Hochschule. Kritische Stimmen, die aus den Senaten zu hören sind, werden sicherlich im weiteren Verfahren noch zu Wort kommen.

Das alles führt dazu, dass wir die Änderung des § 40 in dieser Form ablehnen.

Abg. Lukas Reinken (CDU): Frau Dr. Clasen, zu § 41 - zur Größe des Senats - haben Sie ausgeführt, dass man das grundsätzlich so machen könnte. Aber Sie haben dann insbesondere auch mit Blick auf die Änderungsvorschläge zu § 40 darauf abgestellt, dass die Attraktivität einer Mitarbeit im Senat gewährleistet sein sollte. Mich interessiert dazu Ihre Einschätzung: Haben Sie schon heute das Gefühl, dass es schwierig ist, Menschen für die Mitarbeit im Senat zu gewinnen, und glauben Sie, dass nach einer solchen Gesetzesänderung - ich sage es mal ganz platt - bei einer Senatswahl die Listen noch vollzubekommen sind?

Dr. Eva Clasen: Wir haben die Information, dass es schwierig wird - vor allem im Bereich der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV), zum Teil auch im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ob die Listen nicht mehr vollzukriegen sind - wir gehen davon aus, dass das noch funktionieren wird, aber mit Blick auf die Frage der Motivation, im Senat mitzuarbeiten und wirklich etwas bewirken zu können, wenn § 40 dem Senat in diesem wichtigen Bereich Befugnisse entzieht, sehen wir das durchaus sehr kritisch.

In der Gesetzesbegründung heißt es ja, dass - salopp gesagt -, wenn dem Selbstverwaltungsorgan an der einen Stelle etwas weggenommen wird, an einer anderen Stelle - der Gruppe der Hochschullehrenden - etwas draufgeschlagen werden muss. Dem Senat werden also Rechte entzogen, beziehungsweise es wird schwieriger, ein Präsidiumsmitglied oder einen Präsidenten, eine Präsidentin abzuwählen. Der Präsident bzw. das Präsidium ist aber nicht nur für die Statusgruppe der Hochschullehrenden zuständig, die Befugnisse draufgeschlagen bekommen, indem sie mit einfacher Mehrheit eine Abwahl initiieren können - beziehungsweise, wenn es Fakultäten gibt, die Mehrheit der Fakultäten der Hochschullehrenden -, sondern auch für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Präsidiumsmitglieder werden von allen Gruppen gewählt, aber dann soll nur eine Gruppe dafür verantwortlich bzw. in der Lage sein, diese Personen abzuwählen. Hier gibt es also noch mal eine Stufung; das ist nicht demokratisch und ergibt aus unserer Sicht überhaupt keinen Sinn.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Ahrens. Sie haben eingangs in Ihrem Vortrag richtigerweise darauf hingewiesen, dass die aktuelle Regelung des § 40 verfassungsfest ist. Jedenfalls gibt es kein Urteil des Verfassungsgerichts, das eine Änderung erfordern würde. Ihr Schlusssatz war, Sie würden eine Änderung des § 40 „in dieser Form“ ablehnen. Bedeutet das, dass Sie Änderungen zu § 40 vorschlagen würden und, wenn ja, welche? Oder sagen Sie: „Lasst § 40 lieber so, so wie er ist - die Regelung zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern bitte nicht anfassen“?

Dr. Frank Ahrens: In erster Linie Letzteres. Wir haben auch in unserer Stellungnahme formuliert, dass wir diese Änderungen in der jetzigen Form entschieden ablehnen.

Gleichwohl muss man natürlich sagen: Wenn es dabei bleibt, dass der bestehende Paragraph geändert werden soll und sich Möglichkeiten ergäben, an den aktuellen Vorschlägen noch Änderungen vorzunehmen, dann wären für uns im Wesentlichen zwei Punkte wichtig.

Erstens der alleinige Bezug auf die Gruppe der Hochschullehrenden. Alle Befugnisse in die Gruppe der Hochschullehrenden zu legen, ist aus unserer Sicht schwierig darzustellen, gerade auch weil mit dem Argument der Wissenschaftsfreiheit agiert wird. Und auch die Ergänzung mit der Mehrheit der Hochschullehrendengruppe an der Hälfte aller Fakultäten usw. zielt auf eine Gruppe in der Hochschule ab, deren Stellung dann noch deutlich ausgeweitet und gefestigt wird. Das lehnen wir ab aus der Erfahrung eines unter den gegebenen schwierigen oder restriktiven Rahmenbedingungen doch in den allermeisten Fällen guten Zusammenspiels der einzelnen Statusgruppen innerhalb der Hochschule.

Der zweite Punkt ist aus unserer Sicht die allzu große Machtfülle, die der Hochschulrat oder der Stiftungsrat in diesem Verfahren bekommt. In der Begründung ist ja beschrieben, dass das Zusammenwirken der Beteiligten Situationen willkürlicher Entscheidungen verhindern soll. Aber das Hinzuziehen des Hochschulrates oder des Stiftungsrates in einer noch stärkeren Position, als es jetzt der Fall ist - aktuell kann ja der Senat nach der Beratung mit dem Hochschulrat seine Entscheidung weiterhin aufrechterhalten -, verleiht diesem Gremium deutlich zu viel Machtfülle.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, ob es sich tatsächlich, wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, um „willkürliche“ Entscheidungen handelt. Mir ist aus meiner Position als Gewerkschaftssekretär - ich habe im Zusammenspiel mit unseren Mitgliedern an den Hochschulen ein wenig Einblick in die jeweiligen Situationen - jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Beteiligten

bzw. die Vertreterinnen und Vertreter in den Senaten es sich bei ihren jeweiligen Entscheidungen leicht gemacht oder „willkürliche“ Entscheidungen getroffen haben. Das meinte ich mit: Das geht über das Ziel hinaus.

Abg. Jörg Hillmer (CDU): In der Unterrichtung durch die Landesregierung in der 56. Sitzung wurde bestätigt, dass mit der Regelung, nach der Einvernehmlichkeit hergestellt werden muss, in der Tat Vetorechte des Ministeriums und des Hochschulrats bzw. Stiftungsrats verbunden sind. Das heißt, wenn einer nicht mitgeht, ist eine Abwahl nicht umsetzbar. Diese Vetorechte haben Sie eben kritisiert. Deshalb noch mal die Frage: Wie müsste die Regelung geändert werden, damit sie für Sie noch akzeptabel ist? Oder möchten Sie lieber, dass die Regelung so bleibt, wie sie ist? Also: Kann man die hier vorgeschlagene Regelung noch so abmildern, dass Sie sagen würden: „Ja, dann gehen wir mit“? Haben Sie dazu konkrete Hinweise?

Dr. Frank Ahrens: Aus unserer Sicht gibt es hier grundsätzliche Konstruktionsfehler, sodass sich die Frage stellt, ob man sozusagen nur an einer Stelle des Gesetzesvorschlags herumdoktern sollte. Der Bezug allein auf die Gruppe der Hochschullehrenden ist sicherlich zuerst als wesentlicher Konstruktionsfehler zu sehen.

Dann haben Sie die Vetorechte angesprochen - das Votum des Senats könnte also letztlich nicht zum Tragen kommen. Dabei wird aus unserer Sicht neben dem Senat, der im Sinne eines kollegialen Selbstverwaltungsorgans gut für das Funktionieren der Hochschule sorgt, ein Gremium - nämlich der Hochschulrat bzw. Stiftungsrat - in eine Stellung gehoben, die wir in der Konstellation der Selbstverwaltung der Hochschule so nicht sehen.

An diesen Verfahren, die mit dem Gesetzentwurf aufgesetzt werden, krankt das Gesetz in Gänze, sodass es schwierig ist, zu sagen, dass ein Punkt anders gemacht werden sollte. Im Wesentlichen wäre aber ein wichtiger Schritt getan, wenn die Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten zusätzlich zu der Gruppe der Hochschullehrenden als Vertreter der Wissenschaftsfreiheit mit einbezogen wird.

Dr. Eva Clasen: Um das zu ergänzen: Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, aber auch die anderen Statusgruppen an den Hochschulen, also auch die MTV und die Studierenden, sollten mit einbezogen werden. Auch für sie ist der Präsident bzw. die Präsidentin zuständig.

Ein weiterer Punkt zu § 40 Abs.1: Warum reicht nun eine Zweidrittelmehrheit in Hochschulrat und Senat? Ja, das Fachministerium oder auch der Hochschulrat bzw. Stiftungsrat hat ein Vetorecht. Nach der aktuellen Regelung geht die Abwahlentscheidung des Senats zunächst in den Hochschulrat, und wenn er widerspricht, geht das Ganze noch einmal zurück in den Senat, und dort muss mit Dreiviertelmehrheit entschieden werden - das ist eine hohe Hürde. Für eine Grundgesetzänderung ist im Bundestag zum Beispiel eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Eine Begründung für diese Änderung ist, dass Hochschulleitungen Schaden nehmen, wenn der Senat ihnen das Misstrauen ausspricht. Dieser mögliche Schaden soll mit der neuen Regelung abgewendet werden. Aber nun soll eine Zweidrittelmehrheit ausreichen. Gleichzeitig wird die Mindestgröße der Senate geregelt. Das heißt, um eine Dreiviertelmehrheit im Senat zu erreichen, müssten mehr Personen einer Abwahl zustimmen. Der Schaden für die Hochschulleitung ist aus unserer Sicht mit einer Zweidrittelmehrheit im Senat sehr viel früher erreicht. Das möchte ich noch einmal mit auf den Weg geben.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Ich möchte gerne auf § 19 zurückkommen und meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass Sie gesagt haben, es würde bei dieser Regelung der Eindruck entstehen, dass man, wenn man etwas Falsches sagt, dafür exmatrikuliert werden kann. Haben Sie wirklich das Gefühl, dass dieser Eindruck in der Praxis ankommt? Denn es gibt ja ein mehrstufiges Verfahren, das von einer Kommission begleitet wird, und es steht explizit im Gesetzentwurf, dass als Ultima Ratio bei Gewaltanwendungen bzw. Gewaltandrohungen auf Grundlage des AGG exmatrikuliert werden kann.

Daran anschließend: Sie haben heute, aber insbesondere auch in der Anhörung vor anderthalb Jahren zum Thema Antisemitismus die Auffassung geteilt, dass es gerade auch an niedersächsischen Hochschulen antisemitische Vorfälle gibt, was wir alle nicht gutheißen. Wenn Sie jetzt sagen, dass Exmatrikulation vielleicht das falsche oder ein zu hartes Mittel ist - gibt es Ihrer Ansicht nach andere Möglichkeiten, oder haben Sie bessere Vorschläge, um dem zu begegnen?

Dr. Eva Clasen: Dazu möchte ich zunächst sagen: Uns platzt die Hutschnur, wenn jüdische Studierende oder jüdische Dozierende angegangen werden einfach deshalb, weil sie jüdischen Glaubens sind. Das ist ein absolutes No-Go. Das geht nicht.

Unsere Kritik an diesem Paragraphen hat vor allem damit zu tun, dass die Hochschulen unseres Erachtens bereits genug Handlungsspielraum haben, um etwas gegen solche Vorfälle zu tun. Der Regelungsvorschlag hat an dieser Stelle für uns eher eine Signalwirkung, denn Studierende können schon jetzt exmatrikuliert werden - es gibt bereits alle Maßnahmen. Die Hochschulen müssen nur das Hausrecht durchsetzen, und es stellt sich die Frage, warum sie das nicht hinkriegen. Den betroffenen Personen geht es in der akuten Situation schlecht, und da muss sofort etwas getan werden.

Arne Karrasch: Zu Ihrer Verwunderung, was die von mir dargestellte Wirkung des Gesetzes angeht: Dass diese Unsicherheit entsteht, ist auch im Gespräch mit Studierenden deutlich geworden, die sich fragen, was erlaubt ist was nicht. Die Folgen dessen können drastisch sein. Es geht hier, wie gesagt, um ganz normale Studierende, die in der Regel nicht Jura studieren und es nicht gewohnt sind, sich mit Gesetzestexten auseinanderzusetzen, sodass in einer eventuell emotional aufgeheizten Konfliktsituation, in der ein Wort das andere gibt, Unsicherheiten entstehen. Um solche Situationen geht es. Ich habe da gar nicht eindeutig antisemitische Vorfälle, sondern die breite Debattenkultur, die es an Hochschulen gibt, im Kopf. Und das Gesetz deckt ja den gesamten Hochschulbereich ab und nicht nur einen kleinen Teilbereich. Deshalb entsteht diese Unsicherheit, was erlaubt ist und was nicht, was man sagen kann und was nicht. Das kann die von mir genannte Wirkung haben, gerade bei Studierenden, bei denen ein Aufenthaltsstatus, ein Platz im Wohnheim oder ein großer Berufswunsch dranhängt etc.

Ich habe auch klar gesagt, dass das so nicht im Gesetzestext steht, aber so transportiert werden kann. Deswegen ist die Frage, ob man das in Kauf nimmt und was damit gewonnen wird, wenn diese Regelung ins Gesetz aufgenommen wird. In dieser Abwägung haben wir gesagt, dass wir das nicht in Kauf nehmen wollen, weil wir keinen Gewinn darin sehen, wenn das ins Gesetz aufgenommen wird.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich habe auch eine Frage zu § 19 Abs. 7. In Ihrer Stellungnahme führen Sie Folgendes aus:

„Solche obrigkeitsstaatlichen Regelungen sind abzulehnen und eines modernen Verhandlungsstaates des 21. Jahrhunderts nicht würdig. Die Studierenden wären im Falle einer solchen Regelung als Untertanen vollständig der Entscheidung des Präsidiums ausgeliefert.“

Meine Frage hierzu ist: Wo könnte die von Ihrer Seite eingeforderte Instanz zur Kontrolle der Entscheidungen des Präsidiums hinsichtlich anzuwendender Ordnungsmaßnahmen verortet werden? Haben Sie dazu alternative Lösungsvorschläge? Und wie wäre diese Instanz angemessen zu besetzen?

Arne Karrasch: Unsere Antwort darauf ist, dass das Präsidium darüber - über die Exmatrikulation, also den Entzug des entsprechenden Grundrechts bei den vorliegenden Voraussetzungen; Stichworte „Hochschulzugangsrecht“ und „Berufsfreiheit“ - nicht mehr entscheiden kann. Dann bedarf es auch keiner Kontrollinstanz, um diese Entscheidung zu überprüfen.

Abg. Lukas Reinken (CDU): Frau Dr. Clasen, Sie haben eben dazu ausgeführt, welchen Schaden das Präsidium oder der Präsident bzw. die Präsidentin nimmt. Ich würde das gerne noch etwas weiter auffächern; denn der Gesetzentwurf sieht ja die Möglichkeit vor, dass die Hochschullehrendengruppe einen Antrag auf Abwahl stellt, der von mindestens 25 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Welche Auswirkungen erwarten Sie auch auf das öffentliche Leben an Hochschulen, wenn - so sage ich es mal - quasi ein öffentlicher Wahlkampf um Stimmen geführt wird, um dieses Quorum zu erreichen? Ich sehe die große Gefahr, dass dann auch öffentliche Kampagnen verschiedener Gruppierungen gegeneinander geführt werden.

Dr. Eva Clasen: Über das Wahlkampfthema haben wir, ehrlich gesagt, noch gar nicht nachgedacht. Ja, der Schaden ist da - zum einen mit Blick auf das Zweidrittelquorum im Senat, aber natürlich auch mit Blick auf das Thema der Hochschullehrenden. Da ändert sich nichts.

Abg. Ulf Prange (SPD): Ich möchte auch noch einmal auf das Thema Ordnungsrecht zurückkommen.

Sie haben betont, dass die Regelung in § 19 verunsichert, aber auch gesagt, dass sie einigermaßen ausdifferenziert ist. Ich würde mir wünschen, dass, wenn so eine Situation besteht, man vielleicht eher versucht, dafür zu werben, dass genau diese Stimmung nicht entsteht. Denn darin liegt, glaube ich, eine Gefahr.

Frau Dr. Seidler hat die Situation an den Hochschulen eben sehr eindrucksvoll geschildert. Ich habe das heute auch nicht zum ersten Mal gehört, sondern in den letzten Monaten und Jahren immer wieder von unterschiedlichen Betroffenen. Die vorgeschlagene Regelung knüpft, wie Sie auch ausgeführt haben, an das AGG an, also an alle Ismen in diesem Zusammenhang. Es geht nicht nur um Antisemitismus, es geht auch um Rassismus - um jede Form von Diskriminierung.

Natürlich handelt es sich hier um einen Grundrechtseingriff - da sind wir uns einig -, und deshalb haben wir geschaut, wie man das in diesem Gesetz entsprechend abgrenzen kann. Es geht eben nicht um - sage ich mal - Unfug oder unbedachtes Handeln von Studierenden, sondern um eine Gesinnung, die im AGG, meine ich, sogar noch besser als in unserer Verfassung definiert ist. Denn da geht es unter anderem auch um sexuelle Identität - das würde ich mir auch für unsere Verfassung wünschen. Es geht also um einen umfassenden Diskriminierungsschutz.

Deshalb ist meine Frage: Wenn wir in Universitäten und Hochschulen feststellen, dass Menschen Opfer von Antisemitismus, aber auch von Rassismus und anderen Ismen sind, wie wollen wir das

regeln? Diesen Zustand kann man ja nicht hinnehmen. Deshalb hätte ich mir schon Hinweise gewünscht, wie wir da rangehen können. Sie haben gesagt, der Gewaltbegriff ist zu offen; er ist legal definiert im Gesetz und knüpft an das AGG an - das machen die anderen Landesgesetze nicht; dort gibt es diese Einschränkung nicht. Was schlagen Sie also vor, wie man das anders gestalten könnte?

Sie haben auch gesagt: Das ist immer eine Einzelfallentscheidung. Ja, das muss immer eine Einzelfallentscheidung sein. Ich habe es so verstanden, dass Sie das kritisiert haben.

Und Sie haben gesagt, wir würden sozusagen an Regelungen anderer Bundesländer anknüpfen. Was meinen Sie da konkret?

Schließlich haben Sie gesagt, diese Regelung würde in der aktuellen Situation nicht helfen. Dazu noch einmal zur Genese: Es gibt aktuell ja zwei Tatbestände: Exmatrikulation bei Straftat, rechtskräftig verurteilt - das kann zwei, drei Jahre danach sein, wenn das Studium schon abgeschlossen ist -, und wir haben das Hausrecht, nach dem ein - eher kurzes - Hausverbot ausgesprochen werden kann. Diesbezüglich wurde gerade eine Differenzierung angesprochen, sodass das für ein Semester, für bestimmte Veranstaltungen usw. angewendet werden kann. Wie würden Sie das auflösen? Wo sehen Sie Ansätze mit Blick auf solche einzelnen Maßnahmen?

Arne Karrasch: Zunächst: Dass das eine Einzelfallbetrachtung ist, finde ich richtig. Falls rübergekommen sein sollte, dass ich das kritisiert hätte, war das ein Missverständnis. Die Frage ist einfach nur, ob wir der Hochschule auch noch dieses letzte Instrument - die Exmatrikulation - an die Hand geben oder vielmehr darauf vertrauen sollten, dass die Hochschulen als Ort des Diskurses, der Auseinandersetzung die entsprechenden Probleme über die breite Palette hinweg anders lösen - in der Vergangenheit haben sie bereits gezeigt, dass sie das können. Es gibt ja jahrzehntelange Erfahrungen mit Hochschulprotesten jeglicher Couleur und an den Hochschulen eine etablierte Kultur, damit umzugehen. Ich glaube, die starken Proteste und auch wirklich unsäglichen Übergriffe, die es jetzt gibt, kann man nicht mit den Mitteln des Hochschulrechts lösen.

Wir alle sind uns einig, dass die genannten Vorkommnisse falsch und verurteilenswert sind, aber sie können eben mit der hier vorgeschlagenen Lösung nicht erfolgreich bekämpft werden. In der Abwägung verlieren wir damit unserer Auffassung nach mehr, als wir gewinnen. Ich bleibe auch nach Gesprächen mit meinen Mitgliedern der Überzeugung, dass die Wirkung eine falsche Disziplinierung sein könnte und die Hochschulen nicht die Kompetenz bekommen sollten, diesen Grundrechtseingriff vorzunehmen. Das Mittel des Hausrechts ist ausreichend.

Dr. Eva Clasen: Um das zu unterreichen: Wir meinen, dass das Hausrecht reicht, aber es soll, bitte, auch umgesetzt werden. Wir haben schon öfter gehört, dass das Hausrecht nicht immer wirklich umgesetzt wird. Da stellt sich die Frage: Wie kann das sein? Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt betrifft die Sperrfristen: Dass Sperrfristen aus anderen Bundesländern übernommen werden können, ist unseres Erachtens nicht der richtige Weg; denn man weiß nicht, welche Regierungen in anderen Bundesländern als Nächstes kommen, was für Gesetze - möglicherweise noch restriktivere - dort dann verabschiedet werden, wie sich Hochschulpräsidien unter einer bestimmten politischen Lage entwickeln und welche Sperrfristen dann aus welchen Gründen ausgesprochen werden. Wenn das in Niedersachsen übernommen werden kann, ist das definitiv kritisch.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Herr Karrasch, Sie sprechen davon, dass Proteste eingeschränkt werden könnten. Jeder würde sagen, dass Protest erlaubt ist. Ich frage Sie - vielleicht etwas gemein -: Ist Hass eine schützenswerte Meinungsäußerung? Sind Einschüchterungen und ein Herausdrängen aus der Universität schützenswerte Meinungsäußerungen? Oder ist vielleicht nach Ihrer Ansicht in diesem Gesetzentwurf die Abgrenzung zwischen Hassäußerungen, Einschüchterung und Protest nicht scharf genug vollzogen, sodass man da nachschärfen müsste? Könnte man also § 19 aus Ihrer Sicht insofern noch etwas schärfer formulieren, oder lehnen Sie ihn komplett ab?

Arne Karrasch: Hass und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind rundweg abzulehnen. Irgendwo hört die Meinungsfreiheit auch auf; da sind wir alle uns, glaube ich, einig. In dem Bereich gibt es überhaupt keine Diskussion. Die Frage ist nur, wie man dem begegnet, welche Sanktionsmöglichkeiten es geben sollte und welche anderen Aspekte noch zu berücksichtigen sind. Da haben wir unterschiedliche Ansichten. Wir glauben in der Abwägung, dass das Hausrecht und die in diesem Zusammenhang bestehenden Sanktionsmöglichkeiten für den kurzfristigen Konflikt ausreichend sind. Damit kann die Hochschule schnell arbeiten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Aber offensichtlich reicht das nicht.

Arne Karrasch: Die Einzelfälle, die dargestellt wurden, kenne ich nicht in allen Facetten, sodass ich darauf nicht eingehen kann. Aber eigentlich ist genau dafür das Hausrecht da, und dann muss man schauen, wie man der betroffenen Person konkret helfen kann.

Dr. Eva Clasen: Noch einmal kurz zum Hausrecht: Ich habe vorhin gesagt, dass wir Informationen haben, dass das Hausrecht zum Teil nicht umgesetzt wird. Da hört für uns ein Stück weit die Hochschulautonomie auf. Da muss das Fachministerium den Hochschulleitungen auch mal deutlich sagen, dass da etwas getan werden muss.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich möchte an das anknüpfen, was Sie eben gesagt haben. Mit Blick auf § 40 habe ich herausgehört: Das Ministerium soll sich möglichst nicht einmischen. Zu § 19 hingegen sagen Sie: Da müsste sich das Ministerium einmischen. Das ist für mich ein gewisser Widerspruch.

Wir haben gerade eindrücklich gehört, wie die Situation an den Hochschulen ist, und ich glaube, wir alle sind einer Meinung, dass sie unerträglich ist. Ich frage Sie ganz konkret: Sind Ihre Ausführungen als Kritik an den Hochschulen zu verstehen? Sind Sie der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen ausreichen, aber die Hochschulen die Möglichkeiten, die sie aktuell haben, nicht ausnutzen, und dass sich, wenn sie sie nutzen würden, etwas ändern würde? Und wenn die aktuellen Regelungen nicht ausreichen, welche Änderungen schlagen Sie dann vor?

Etwas irritiert bin ich auch über die Formulierung „wenn du etwas Falsches sagt“. Das finde ich ganz schwierig, denn das, was hier geschildert wurde und offensichtlich an unseren Hochschulen im Bereich Antisemitismus passiert, geht weit über das hinaus, was man unter „etwas Falsches sagen“ versteht. Das erschreckt mich schon ein bisschen. Ich finde es geradezu fahrlässig, das Problem, das aktuell besteht, auf diese Ebene zu ziehen. Deswegen wüsste ich gerne noch einmal Ihre Haltung dazu; teilen Sie diese Beschreibung, oder schätzen Sie die Situation anders ein?

Wir als Politik versuchen durch die Änderung dieses Paragraphen, auf diese Situation zu reagieren, die wir unerträglich finden - wobei man natürlich immer auch die Frage stellen muss, was im Bereich der Hochschulautonomie liegt, wo man auch eine freie Meinungsäußerung zulassen und wo man etwas regeln muss.

Arne Karrasch: Ich hatte anfangs gesagt, dass es um die allgemeine Wirkung geht - das hat nichts damit zu tun, was unsere Vorrednerin ausgeführt hat, was ihr persönlich widerfahren ist. Das ist unerträglich, und dagegen muss man klar und deutlich Stellung beziehen. Meine Ausführungen bezogen sich auf die allgemeine Diskussions- und Protestkultur. Ich wollte damit in keiner Weise relativieren, was unsere Vorrednerin berichtet hat; das möchte ich klar und deutlich sagen. Da haben Sie mich komplett falsch verstanden.

Aber das Hochschulleben ist mehr als diese Auswüchse, denen man natürlich begegnen muss; das ist völlig klar, und da gibt es überhaupt keine Diskussion. Die Frage ist nur, wie man ihnen begegnet.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Ich möchte noch einmal auf § 40 zurückkommen. Sie haben kritisiert, dass in Absatz 2 nur die Hochschullehrendengruppe zur Abwahl berechtigt ist. Gemäß dem Urteil des Verfassungsgerichts sind die Hochschullehrenden die Träger der Wissenschaftsfreiheit. Deshalb frage ich mich, ob es mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit rechtssicher möglich wäre, daraus sozusagen eine Vollversammlung zu machen, indem auch die Studierenden und die Mitarbeitenden mit aufgenommen würden, oder ob dadurch nicht die Gefahr von Kampagnenführung entstehen würde. Oder sagen Sie einfach: „Wir lehnen das Verfahren generell ab und sollten lieber bei der alten Regelung bleiben“?

Dr. Frank Ahrens: Grundsätzlich Letzteres. Das ist eine wesentliche Grundposition. Alles andere ist sozusagen der Versuch, der unserer Ansicht nach zu kurz greift bzw. auf einige wenige aktuelle Fälle zurückgreift und damit eine generelle Änderung herbeiführen will.

Ich bin kein Hochschulrechtsexperte, habe mich aber ein bisschen mit den vom Bundesverfassungsgericht oder den Landesverfassungsgerichten verhandelten Themen und auch Nichtannahmebeschlüssen befasst. Und die Position in dieser Frage ist so offen gehalten, dass danach auch die Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten zu den Trägern der Wissenschaftsfreiheit hinzuzurechnen ist. Es ist also zumindest nicht ausgeschlossen, dass diese Gruppe auch Träger der Wissenschaftsfreiheit ist.

Zum auch vorhin schon angesprochenen Thema Wahlkampf - so oder so ähnlich ist es, glaube ich, benannt worden - haben wir schon Stellung bezogen und gesagt, dass der Schaden sowieso da ist. In diesem Zusammenhang möchte ich zum Thema Abwahl noch Folgendes sagen: Das Verfahren einer Abwahl als solches ist natürlich völlig legitim. Und wenn ein solches Verfahren eingeleitet wird, ist das hochschulöffentlich, und es wird darüber diskutiert. Und dann ist es letztlich auch nur noch eine Frage der Zeit, bis das Ganze auch im öffentlichen Raum diskutiert wird. Dass es dabei unterschiedliche Interessen und möglicherweise auch Interessensgegensätze gibt, ist auch klar. Die entscheidende Frage ist, wie und in welchen Regularien das Ganze verhandelt wird. Ein Wahlkampf-Szenario hätten wir dann, wenn Einzelne, die die Abwahl betreiben wollen, sozusagen an der Hochschule mit Unterschriftenlisten herumlaufen, um ein bestimmtes Quorum zu erhalten. Oder es findet ein einigermaßen geordnetes Verfahren in einem - so sage ich es jetzt mal - demokratisch legitimierten Gremium wie dem Senat statt, in dem letztlich alle Gruppen die Möglichkeit haben, Stellung zu beziehen. Das bisherige Dreiviertelquorum ist dabei eine hohe Hürde, und einen Abwahantrag zu stellen, ist unserer Ansicht nach letztendlich dann auch Ausdruck des Willens einer Mehrheit. Deshalb ist das nun beabsichtigte Verfahren aus unserer Sicht höchst unglücklich.

Arne Karrasch: Um das kurz zu ergänzen: Bisher ist für eine Abwahl eine Dreiviertelmehrheit des akademischen Senats erforderlich - es sind also mehr Personen notwendig, als es Vertreter aus der Hochschullehrendengruppe gibt. Und diese Regelung ist nicht verfassungswidrig - ganz im Gegenteil: Sie ist verfassungskonform. Momentan kann sich die Gruppe der Hochschullehrenden also nicht alleine durchsetzen, wenn sie abwählen will. Es gibt also demokratische Möglichkeiten jenseits der vermeintlichen Vorgabe, dass die Hochschullehrenden allein entscheiden können müssen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Ich habe eine kurze Rückfrage an Herrn Ahrens. Beziehen Sie sich bei Ihren Ausführungen auf das neueste Verfassungsgerichtsurteil zum Thüringer Hochschulgesetz? Liegt das Ihrer Positionierung zugrunde?

Dr. Frank Ahrens: Nein, das ist es meines Erachtens nicht. Wie gesagt, ich verfüge nicht über eingehende juristische Expertise in diesem Bereich. Aber es gibt Fachdiskussionen mit Blick auf Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes, und in diesem Zusammenhang gab es den Tenor, dass nicht nur die Gruppe der Hochschullehrenden alleine Träger der Wissenschaftsfreiheit ist. Wir können den entsprechenden Fachartikel dazu gerne nachreichen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Das ist aus unserer Sicht gar nicht nötig und muss auch gar nicht weiter erörtert werden. Denn in der Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf hat diese klar gesagt, dass keine rechtliche Notwendigkeit besteht, diese Regelung zu ändern.

LandesAStenKonferenz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- Anton Hensky
- Jonas Rautenberg

Jonas Rautenberg: Wir freuen uns sehr, als Vertreter der LandesAStenKonferenz die Möglichkeit zu bekommen, die rund 140 000 Studierenden in Niedersachsen heute hier vertreten zu dürfen.

Wir sehen den Handlungsbedarf an Hochschulen. Die steigende Zahl an Antisemitismusvorfällen ist nicht hinnehmbar - jeder Fall ist einer zu viel. Wir stehen absolut an der Seite jeder Person, die Diskriminierung an Hochschulen ausgesetzt ist, und fordern die Verfolgung jeglicher Diskriminierung und den Schutz der Betroffenen. Aber gerade deswegen sind wir gegen den Gesetzentwurf, denn wir sehen hierin eine Diskursverschiebung. Wir sehen, dass es durchaus adäquate Mittel gibt, um dem Problem zu begegnen, aber nicht, dass diese Mittel genutzt und umgesetzt werden.

Anton Hensky: Präsidien haben schon jetzt durch das Hausrecht nach § 37 Abs. 3 NHG Mittel, um Studenten zu sanktionieren. Das ist nicht unsere Meinung, sondern die eines Rechtsgutachters, das Sie auf unserer Internetseite einsehen können. Wir hatten gehofft, es rechtzeitig beim „Verfassungsblog“ veröffentlichen zu können, um auch eine wissenschaftliche Debatte dazu bewirken zu können.

Wenn man in das Archiv des Niedersächsischen Landtags schaut, sieht man, dass Ihre Vorgänger*innen nach einem langjährigen Gesetzgebungsprozess, Anhörungen usw. festgestellt haben, dass der betreffende Paragraph über zehn Jahre lang nicht zur Anwendung kam und mit dem Gesetzentwurf vom 18. September 1992 auf Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgeschafft wurde. Ich zitiere aus der Drucksache 12/3820:

„Die Streichung der Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen (§§ 41, 42) beruhen darauf, dass die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze ausreichend sind, um Fehlverhalten zu sanktionieren. Insbesondere ermöglichen die allgemeinen Strafgesetze sehr deutliche Sanktionen, ohne dass eine Zwangsexmatrikulation, die im Hinblick auf die in Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit von Bedeutung ist, erforderlich wäre.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Zu der Streichung dieser Bestimmungen liegen durchaus kontroverse Stellungnahmen vor. Gegen die ersatzlose Streichung wenden sich lediglich ein Fachbereich der Universität Hannover und der Deutsche Hochschulverband.“

Unseres Erachtens liegt die Verantwortung für das weitere Vorgehen mit diesem Gesetzentwurf bei den Präsidien. Aus unserer Perspektive, der des Rechtsgutachtens und Ihrer Vorgänger*innen bestand schon seit 2024 die Möglichkeit, Maßnahmen an den Hochschulen zu ergreifen.

Wir wissen von drei Hochschulen, deren ASten das Bedürfnis gehabt hätten, zu agieren, und bei denen es entsprechende Kontaktaufnahmen gegeben hat. Jedoch hat es aus unserer Sicht weder adäquate Strukturen noch Unterstützung gegeben, um den Opferschutz sicherzustellen.

Uns sind weitere Fälle bekannt, in denen sich Opfer, die sich innerhalb der Hochschule ausdrücklich nicht wohlfühlt haben, an uns als ASten gewandt haben, aber nicht bereit waren, mit uns weitere Schritte zu gehen. Wir haben insbesondere mit diesen ASten Rücksprache gehalten und gefragt, ob diese Gesetzesnovelle an den dort bekannt gewordenen Fällen irgendetwas geändert hätte. Dies ist von ihnen ganz klar verneint worden.

Jonas Rautenberg: Im Vergleich zu ähnlichen Gesetzentwürfen und Gesetzesänderungen, die es schon in anderen Bundesländern gab, sieht die kleine Novellierung des NHG nun vor, dass eine Exmatrikulation bereits ohne rechtskräftige Verurteilung, nur aufgrund einer Verdachtslage möglich ist. Das sehen wir als eine Verurteilung am Rechtsstaat vorbei an.

Außerdem sehen wir den Zusatz „den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört“ als sehr kritisch an, da er unserer Meinung nach Tür und Tor für Missbrauch gegenüber unbequemen politisch aktiven Student*innen öffnet. Denn: Sind schon die kritische Anmerkung in Vorlesungen oder die friedliche Besetzung eines Vorlesungssaals den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdende oder störende Akte, die zu einer Exmatrikulation führen können? Auch wenn es, wie schon erwähnt wurde, nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs auf den ersten Blick nicht so ist, wissen die meisten Studierenden das nicht und könnten sich eingeschüchtert fühlen. Wir sehen in dieser Gesetzesänderung die Gefahr, dass das politisch-kritische Leben an Hochschulen komplett zum Erliegen kommt.

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Machtmissbrauch an Hochschulen - siehe auch unsere schriftliche Stellungnahme dazu - stellt der Gesetzentwurf eine weitere Verschiebung der Macht weg von den Studierenden hin zu den Präsidien dar. In Verbindung mit dem immer en-

geren Zeitkorsett, das uns von den Hochschulen übergestülpt wird, erhöht er die Hürden für Student*innen, sich überhaupt politisch zu engagieren.

In dem erwähnten Rechtsgutachten heißt es:

„die Hochschulleitung ist bereits nach § 12 AGG i. V. m. § 42 Abs. 6 NHG zu entsprechenden Schutzmaßnahmen verpflichtet.“

Wenn die Zahlen der Vorfälle von Antisemitismus steigen - wir haben vorhin schon von dem RIAS-Bericht gehört - und entsprechende Maßnahmen schon möglich sind, dann fragen wir uns, warum bisher nicht gehandelt wurde und wieso diese Gesetzesänderung jetzt plötzlich zu einem Handeln führen sollte, das bisher schon möglich war, aber nicht erfolgt ist.

Es gibt eine sehr ähnliche Bestimmung im Landeshochschulgesetz von Rheinland-Pfalz. Gibt es Zahlen dazu, ob die entsprechende Novellierung im Jahr 2020 eine positive Änderung im Bereich des Opferschutzes nach sich gezogen hat?

Zu der genannten Kommission: Wird sie von Fall zu Fall gebildet, oder ist sie eine ständige Kommission? Werden Expert*innen von Fall zu Fall berufen? Wenn die Kommission nach einer Ordnung gebildet wird, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, dann besteht in diesem Fall unserer Meinung nach keine angemessene Gewaltenteilung mehr. Falls die Kommission keine Exmatrikulation empfiehlt, das Präsidium diese Empfehlung aber lediglich zu berücksichtigen hat, stellt sich für uns die Frage, ob diese Kommission überhaupt ihren Zweck erfüllt.

Anton Hensky: Aus dem angesprochenen Rechtsgutachten, das Sie hoffentlich noch werden lesen können, geht hervor, dass wir die rechtspositivistische Auslegung, die Ihrem Gesetzentwurf zugrunde liegt, nicht teilen.

Darüber hinaus sehen wir große Definitionslücken bezüglich der Ausdifferenzierung der verschiedenen Schritte der Ordnungsmaßnahmen, die vor der Exmatrikulation stattfinden. Diese werden nur in sehr geringem Umfang definiert und damit wieder in die Verantwortung der Universitäten gelegt. Unser Rechtsgutachten zeigt, dass es für die Anwendung der Bestimmungen einer expliziten Ausdifferenzierung bedarf, wenn Sie als Gesetzgeber die Deutungshoheit in diesem Fall nicht an die Rechtsprechung abgeben wollen.

Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass wir Kommilitonen haben, deren Aufenthaltsstatus eng mit dem Studentenstatus verknüpft ist. Für sie ist das Vorgehen gegen eine Exmatrikulation mit weitaus höheren Hürden verbunden als in anderen Fällen. Daher möchten wir Sie, wenn Sie der Meinung sind, diesen Gesetzentwurf so beschließen zu müssen, bitten, die gesetzliche Regelung, die der Landtag 1994 gestrichen hat, zu betrachten. Darin wurden Härtefälle berücksichtigt.

Wir haben unserer Stellungnahme auch Vorschläge dazu angefügt, was unserer Meinung nach im Bereich der Hochschulen passieren muss:

Eine Herausforderung ist, dass die Präsidien und zentralen Verwaltungsstellen aus unserer Perspektive nicht handlungsfähig sind und es mit diesem Gesetzentwurf auch nicht werden. Neben dem Lehrpersonal müssen auch das Sicherheitspersonal und all die Personen, die das Leben an der Hochschule am Laufen halten, weitergebildet und besser eingebunden werden. Das sind

häufig eben nicht die Dozierenden, die einmal kurz da sind, um ihre 90 Minuten abzureißen, und dann wieder gehen.

Die LandesASTenKonferenz fordert, die professionelle Beratung und Unterstützungsstrukturen an den Hochschulen umfassend zu stärken und weiterzuentwickeln. Das bedeutet für uns: unabhängige Meldestellen und Stellen für Antisemitismusbeauftragte, kontinuierliche Qualifizierung der Gleichstellungsbeauftragten, Ausbau unabhängiger Antidiskriminierungsberatungsstellen sowie eine deutliche Professionalisierung von und ausreichende Ressourcenausstattung der Gleichstellungsstrukturen. Hochschulübergreifend einheitliche Beschwerdestellen mit klar definierten Zuständigkeiten und transparenten Verfahren schaffen Verlässlichkeit für Betroffene und Institutionen.

Momentan vermissen wir klare Handlungsvorgaben: Wie haben sich Präsidien zu verhalten? Wie muss an Hochschulen vorgegangen werden, wenn Angriffe nicht strafrechtlich relevant sind, aber für die betroffenen Personengruppen eine deutliche Einschränkung ihres Studienalltags bedeuten?

Darüber hinaus fordern wir die Offenlegung relevanter Kennzahlen etwa zu Fallzahlen, Bearbeitungsdauer, ergriffenen Maßnahmen. Eine höhere Transparenz ermöglicht Qualitätsentwicklung und Zusammenarbeit.

Verbindlich formulierte Handlungs- und Eskalationsstufen stellen sicher, dass Diskriminierungsfälle konsequent, rechtssicher und diskriminierungssensibel bearbeitet werden. Dies sehen wir in dem Gesetzentwurf aber nicht.

Ohne eine solide finanzielle Grundlage bleiben diese Strukturen symbolisch, unterbesetzt und wirkungslos. Daher möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Mittel bereitgestellt werden müssen, damit Hochschulen diese Aufgaben dauerhaft, qualifiziert und unabhängig erfüllen können. Die Finanzierung im letzten Haushalt, die, wie angesprochen wurde, über die politische Liste erfolgt ist, ist zu loben, aber aus unserer Perspektive nicht einmal ansatzweise ausreichend.

Jonas Rautenberg: Nachdem ich bereits den Machtmissbrauch an Hochschulen angesprochen habe, abschließend noch zu den §§ 40 und 41: Wir halten diese Regelungen für einen unhaltbaren Machtzugewinn der Statusgruppe der Professor*innen und der Präsidien. Auch lehnen wir die Einmischung des MWK in die Wissenschaftsfreiheit sowie in die Hochschulautonomie entschieden ab. Wir sehen den Handlungsbedarf, können aber nicht akzeptieren, wenn diesem nicht im Sinne des Opferschutzes nachgekommen wird.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Wie Sie beschrieben haben, gab es Fälle, in denen sich ASTen an Hochschulleitungen gewandt haben, aber nicht angehört worden sind oder nichts unternommen wurde. Was bräuchte es, damit Hochschulleitungen etwas unternehmen?

Zweitens. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass es über § 42 NHG - in Verbindung mit dem AGG - bereits eine Beschwerdemöglichkeit gibt. Können Sie dazu noch einmal näher ausführen?

Anton Hensky: Grundsätzlich können die ASTen in Niedersachsen an die Präsidien und die für Gleichstellung Zuständigen herantreten und Beschwerden vorbringen. In drei Fällen haben wir versucht, über das Hausrecht Opferschutz zu erwirken. Wir standen aber vor der großen Her-

ausforderung des universitären Kontextes - hin und wieder ist eine Hochschule ein sehr kleiner Kosmos. Deshalb könnten wir uns vorstellen - das wäre unsere Wunschvorstellung -, dass in solchen Fällen eine unabhängige externe Beschwerdestelle - möglicherweise auf Landesebene - vermittelnd tätig wird. Sie könnte dann bei Bedarf auch das Ministerium darauf hinweisen, dass es seine Beamten auf Zeit anweisen muss, tätig zu werden.

Jonas Rautenberg: Zu § 42 Abs. 6 NHG und § 12 AGG: § 12 AGG regelt die Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist nach Absatz 1 dazu „verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen.“ § 42 Abs. 6 NHG regelt wiederum, dass die Regelung aus § 12 AGG „entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind“, gilt. Mit dieser Kombination ist es bereits jetzt möglich, in solchen Fällen tätig zu werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe eigentlich eine Frage, die sich auf die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern bezieht. Herr Rautenberg hat das allerdings schon sehr klar formuliert, deshalb nur die Nachfrage: Sehen Sie an dieser Stelle überhaupt Handlungsbedarf, oder halten Sie die derzeit gültige Regelung zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern für zielführend?

Anton Hensky: Unsere Mitglieder sehen diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Aus unserer Perspektive wäre es aber wünschenswert, die Zahl der studentischen Vertreter im Senat im Sinne einer stärkeren Beteiligung auszubauen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): An Ihre Aussage, dass Sie keinen Handlungsbedarf sehen, schließt sich eine Nachfrage an: Nach geltendem Recht sind die studentischen Vertreter im Senat an der Abwahl von Präsidiumsmitgliedern beteiligt, was ihnen an der Hochschule eine gewisse Machtstellung einräumt. Nach der nun vorgeschlagenen Regelung wird das Votum der Studierendenvertreter in Zukunft insofern bedeutungslos, als die Abwahl nur noch im Einvernehmen zwischen Senat, Hochschulrat bzw. Stiftungsrat und dem Ministerium möglich ist bzw. die Gruppe der Hochschullehrenden eine Abwahl durchsetzen kann. Wie stehen Sie zu einer solchen Rechtsänderung, die im Raum steht und wohl auch beschlossen wird? „Kein Handlungsbedarf“ stellt aus meiner Sicht ein schwaches Votum dar.

Anton Hensky: Wir lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf in Gänze ab und damit auch die Änderungen bezüglich der Abwahl von Präsidiumsmitgliedern.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Frau Dr. Seidler hat vorhin die Situation an den Hochschulen beschrieben. Teilen Sie diese Auffassung, sind das auch Ihre Erfahrungen? Oder schätzen Sie die Lage an den Hochschulen anders ein?

Zweitens. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie neben den Lehrenden Sicherheitspersonen an den Hochschulen einbinden wollen? Was sollen das denn für Personen sein?

Jonas Rautenberg: Wir teilen die Auffassung von Frau Dr. Seidler, dass Handlungsbedarf besteht. Daran knüpft unsere Kritik an: Es gäbe auch schon jetzt Handlungsmöglichkeiten seitens der Hochschulen, die aber nicht genutzt werden. Daher glauben wir nicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf wirklich etwas verändern wird. Falls es dazu kommt, dass einmal eine Landesregierung oder eine Hochschulleitung andere politische Ziele verfolgt, kann diese Gesetzesänderung dafür sorgen, dass Studierende wegen legitimen Protests an den Hochschulen übermäßig

sanktioniert werden. Das wäre ein Machtinstrument, mit dem Präsidien Studierende einschüchtern könnten. Deswegen lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab, teilen aber die Auffassung, dass es Handlungsbedarf gibt. Unsere Kritik richtet sich gegen die Hochschulen, dass sie bisher nichts unternommen haben, obwohl sie Möglichkeiten dazu hätten.

Anton Hensky: Lehrende müssen sensibilisiert und weitergebildet werden, aber neben ihnen spielen auch andere Menschen eine wichtige Rolle im universitären Alltag. An der TU Braunschweig zum Beispiel gibt es punktuell Sicherheitspersonal, das bis zu einem gewissen Grad Dinge vor Ort regelt. Nach unserer Auffassung müsste auch dieses Personal sensibilisiert werden.

Langfristig müssen wir uns darüber Gedanken machen, wie wir mit dem Hausrecht Opferschutz im Sinne des AGG umsetzen und im universitären Raum durchsetzen können. In erster Linie wäre das Aufgabe eines Sicherheitsdienstes, in zweiter Linie gäbe es aber auch Möglichkeiten, dafür Ordnungsbehörden heranzuziehen. In dem angesprochenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass die Ziele, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden sollen, auch schon mit dem bestehenden Recht erreicht werden können, aber es scheitert an der Umsetzung durch Verwaltung und Präsidium.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Eine kurze Nachfrage: Sie sagten, Sie teilen die hier vorgebrachte Einschätzung der Lage an den Hochschulen. Sie sagten aber auch, dass die vorhandenen Instrumente ausreichen und Sie befürchten, dass die neuen Regelungen missbräuchlich genutzt werden könnten. Habe ich das richtig verstanden?

Anton Hensky: Wir sehen, dass die vorhandenen Instrumente zum Schutz vor Diskriminierung nicht angewendet werden. Dabei ging es um den Schutz jüdischer Studierender und den Schutz von Frauen - Bereiche, in denen es zu Übergriffen kam. Immer wieder wenden sich Studierende vertrauensvoll an die ASten, aber diese können die Opfer nicht adäquat schützen, obwohl gesetzlich bereits jetzt Handlungsmöglichkeiten bestehen. Die einzige Möglichkeit der Opfer ist dann, gegen die Täter strafrechtlich vorzugehen. Bei der geltenden Rechtslage ist das aber eine große Herausforderung - solange wir nicht beim „Nur Ja heißt Ja“-Prinzip ankommen.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Ich möchte da gern noch einmal nachhaken. Die Möglichkeit der Exmatrikulation gibt es ja derzeit in dieser Form noch nicht, sie würde mit dem Gesetzentwurf als zusätzliches Instrument hinzukommen. Sie haben ausführlich den Ist-Zustand beschrieben, dass aus Ihrer Sicht das Hausrecht nicht in ausreichendem Maße durchgesetzt wird. Was kann das Land tun, damit das aus Ihrer Sicht ausreichend erfolgt? Ob die Einrichtung einer landesweiten Kommission, die am Ende Beamte anweist, mit dem Gedanken der Hochschulautonomie vereinbar ist, sei einmal dahingestellt; das wäre ausführlich zu diskutieren. Welche Ansätze gibt es aus Ihrer Sicht, um das zugrunde liegende Problem des Antisemitismus und vieler anderer Ismen - wie Herr Prange vorhin gesagt hat - an den Hochschulen zu lösen?

Jonas Rautenberg: Grundsätzlich würden wir uns für deutlich mehr Präventivarbeit aussprechen. Denn nur weil an den Hochschulen Antisemitismus quasi nicht mehr geäußert werden darf, heißt das nicht, dass er nicht mehr da ist. Er bleibt in den Köpfen der Leute und verlagert sich vielleicht an andere Orte, wenn er an den Hochschulen nicht mehr geäußert werden kann. Das Problem ist grundsätzlich ein aufkeimender Antisemitismus und starke Diskriminierung in unserer Gesellschaft; das müssen wir präventiv bekämpfen.

Ich möchte die Möglichkeit der Exmatrikulation noch einmal ansprechen: Würde das geltende Hausrecht der jeweiligen Hochschule umgesetzt und den Tätern der Zugang zu Hochschulen verwehrt, dann würden sie in Verbindung mit dem jetzt schon geltenden Hochschulrecht über kurz oder lang sowieso exmatrikuliert werden, weil sie nicht mehr an den Veranstaltungen des Hochschulbetriebs teilnehmen können. Die Exmatrikulation wäre dann irgendwann die Konsequenz.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Wenn dem so wäre, würden wir nur einen bereits vorhandenen Zustand gesetzlich konkretisieren - das tun wir aber nicht.

Man muss ja auch die Perspektive der Betroffenen einzunehmen. Wir wollen nicht nur Antisemitismus an Hochschulen bekämpfen, sondern auch den Betroffenen von Antisemitismus ermöglichen, an Hochschulen zu studieren, ohne dass sie von Menschen unter Druck gesetzt werden, die ihnen antisemitisch begegnen und verhindern wollen, dass sie studieren. Denken Sie an die Fälle, die Frau Seidler vorhin genannt hat: Menschen sollen zur Uni gehen können und eben kein Urlaubssemester nehmen müssen, nur weil sie eine andere religiöse Einstellung haben. Wie sehen Sie das?

Jonas Rautenberg: Wie gesagt, es gibt das Hausrecht. Ich teile Ihre Auffassung: Menschen müssen geschützt werden, sodass es ihnen möglich ist, an einer Hochschule zu studieren. Wenn das Hausrecht nicht umgesetzt wird und Täter weiterhin Zugang zu den Hochschulen haben, dann ist doch eher die Frage, ob es nicht dringend Schulungen des Hochschulpersonals braucht, so dass das Hausrecht entsprechend umgesetzt wird.

Anton Hensky: Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, einmal in unser Rechtsgutachten zu schauen. Ihre Partei hat 1994 ein vergleichbares Verfahren abgeschafft, weil es über zehn Jahre keinen einzigen Fall gab, in dem es zur Anwendung gekommen ist.

(Abg. Dr. Silke Lesemann [SPD]: Zeiten ändern sich!)

- Natürlich ändern sich Zeiten, aber nach der uns vorliegenden rechtlichen Einschätzung ist es eher unwahrscheinlich, dass die Exmatrikulation, so wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, umgesetzt wird und es damit auch zu Opferschutz kommt. Denn dieses Verfahren bedeutet für die Hochschulverwaltungen enorm viel Aufwand. Aus meinen Erfahrungen mit Rechtsabteilungen von Universitäten weiß ich, dass solche Verfahren sehr lange dauern. Auch wir müssen uns zum Beispiel in den Studierendenparlamenten beim Erlass von Ordnungen immer wieder abstimmen, und drei Monate Bearbeitungszeit sind da nicht viel; das kommt schon mal vor. Und die neuen Aufgaben kommen zu den vorhandenen noch hinzu.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu den Unterstützungsangeboten, die es sowohl an Hochschulen als auch außerhalb von Hochschulen gibt. Einige Hochschulen bieten bereits Beratung und Unterstützung für jüdische Studierende in Bezug auf Antisemitismus an. Gleichzeitig haben wir als regierungstragende Fraktionen an der Landeszentrale für politische Bildung eine Stelle etatisiert, die neben den Betroffenen auch die Hochschulleitungen und alle anderen Gruppen zu diesem Thema beraten soll. Durch Ihre Stellungnahme entsteht der Eindruck, dass es solche Beratungsmöglichkeiten gar nicht gibt. Daher meine Nachfrage: Wie sehen Sie diesbezüglich die Lage an den Hochschulen in Niedersachsen? Gibt es weitere Bedarfe? Und inwiefern wirkt sich das auf die Unterstützung bei der Bekämpfung von Antisemitismus an Hochschulen aus?

Anton Hensky: In der politischen Debatte und Analyse stehen wir vor einer großen Herausforderung - viele Lehren zum Beispiel der Frankfurter Schule sind verloren gegangen, eine Sensibilität der Gesellschaft für Antisemitismus ist in der Breite nicht mehr gegeben. Ja, seitens der Politik sind Maßnahmen vorgesehen, aber aus der Praxis vor Ort kann ich Ihnen berichten, dass nichts davon bei uns ankommt - das ist der Status quo, den wir hier vertreten.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Ich glaube, wir können allgemein festhalten, dass Opferschutz Arbeit ist. Wir leben in einer diskriminierenden Gesellschaft, in der Diskriminierung in jede beliebige Richtung einfach ist. Deshalb gibt es das AGG, und deshalb haben wir den Gesetzentwurf eingebracht. Ich finde es, ehrlich gesagt, sehr schade, dass es Ihnen wichtiger ist, einen Status quo zu erhalten, der nichts ändert, anstatt Maßnahmen zu unterstützen, die das tun.

In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Anwendung des Hausrechts immer nur eine kurzfristige Intervention darstellt. Ein Verstoß gegen das Hausrecht wird nie Auswirkungen für die Dauer eines gesamten Studiums haben.

Ich habe noch zwei Fragen.

Erstens. Wie bewerten Sie, dass der Gesetzentwurf ein Initiativrecht für betroffene Personen vorsieht, sodass Diskriminierung zukünftig nicht mehr von einem höherrangigen Gremium in einer machtverhafteten Struktur festgestellt werden muss, sondern sich diskriminierte Personen direkt zu Wort melden können?

Zweitens. Sie haben den legitimen Protest angesprochen - wir haben im Gesetzgebungsverfahren lange über diesen Begriff diskutiert. Inwieweit ist Protest für Sie legitim, wenn damit zusammenhängt, dass marginalisierte Gruppen gewalttätig angegriffen und drangsaliert werden?

Anton Hensky: Ein Supermarkt zum Beispiel kann ein Hausverbot von ein oder zwei Jahren verhängen, wenn jemand des Diebstahls bezichtigt wird. Dass eine Hochschule ein Hausverbot von bis zu zwei Jahren nicht über das Hausrecht durchsetzen können soll, würde mich überraschen.

Darüber hinaus: Legitimer Protest bedeutet, dass er auf Grundlage des Grundgesetzes stattfindet. Ein tätlicher Angriff auf Personen ist natürlich in keiner Weise legitim. Darüber sind wir uns hier hoffentlich einig.

Jonas Rautenberg: Unser Vorwurf ist nicht, dass Sie möglichen Protest an Universitäten unterbinden wollten. Uns geht es darum, dass die Autonomie der Studierenden und die Möglichkeit des Protestes auf lange Sicht gewahrt bleiben müssen. Dieses Gesetz birgt nach unserer Auffassung Lücken und öffnet Tür und Tor zu Missbrauch, wenn es von Personen, die an Hochschulen oder auf Landes- oder Bundesebene in politischer Verantwortung sind, zum Nachteil von Studierenden ausgelegt wird. Deswegen setzen wir uns für eine Verschärfung des Hausrechts, für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und das Angebot von Fortbildungen ein. Der Blick muss geschärft werden, Präsidien müssen angewiesen werden, das Hausrecht entsprechend umzusetzen. Wenn das Hausrecht einer Hochschule nicht vorsieht, dass Studierende auch für ein Jahr, sondern nur für einige Monate vom Hochschulbetrieb ausgeschlossen werden können, dann muss das angepasst werden. Denn dann werden sie irgendwann automatisch exmatrikuliert. Zudem ist jemand, der an der Hochschule eine Straftat begeht, dafür von einem Gericht zu verurteilen - und nicht von einem Hochschulpräsidium.

VJSNord - Verband Jüdischer Studierender Nord**Anwesend:**

- *Esther Belgorodski*

Esther Belgorodski: Wir haben heute schon viel dazu gehört, was Menschen sind und was sie nicht sind. Ich habe mir das wunderbare Wort „Hochschulrechtsexperte“ aufgeschrieben. Auch ich sehe mich nicht als „Hochschulrechtsexpertin“ an. Ich bin hier als Sprachrohr jüdischer Studierender.

Wir haben heute so viel darüber gehört, wer wir vermeintlich sind. Ich muss sagen: Ich persönlich finde es unerträglich, wie oft wir heute als Opfer dargestellt wurden. Wir sind aktiv und engagiert, und in letzter Zeit mussten wir tatsächlich viele Einschränkungen erfahren, das macht uns allerdings nicht zu Opfern. In letzter Zeit spricht man über uns - nicht mit uns. Ich möchte ganz deutlich und in aller Klarheit sagen: Die ASten sind leider keine Partner und Partnerinnen für jüdische Studierende. Mir ist nur ein AStA an einer Universität bekannt, der sich tatsächlich um die Belange jüdischer Studierender gekümmert hat, der liegt aber außerhalb Niedersachsens. Alle weiteren ASten haben kein Bedürfnis, in den Austausch mit jüdischen Studierenden zu treten.

Wie ist die momentane Situation an den Universitäten? Ich frage mich, ob eine Universität es dulden muss, wenn an einem 8. Mai - am Tag der sogenannten Kapitulation - eine Demo stattfindet, bei der „Ende alles Jüdischen an der Uni Hannover“ geschrien wird. Was macht es mit jüdischen Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden, wenn sie an einer Uni sind, an der an einem historisch bedeutsamen Tag dazu aufgerufen wird, jüdisches Leben zu vernichten?

- Du brauchst gar nicht mit dem Kopf zu schütteln! Jüdische Studierende bekommen genau mit, was an den Universitäten passiert!

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Ich habe das Kopfschütteln aus dem Zuschauerbereich auch gesehen! Das geht nicht! - Zuruf von einer Zuhörer:in: Das kommt nicht nur von uns, das kommt genauso von der Seite gegenüber!)

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Einen Moment, bitte! Zur Klarstellung für die Zuhörerinnen und Zuhörer möchte ich auf Folgendes hinweisen: Sie sind hier zu Gast; Sie dürfen der Sitzung beiwohnen und zuhören. Aber es gibt hier Regeln, die besagen, dass Sie keine politischen Symbole tragen und keine Äußerungen tätigen dürfen, die sich gegen unsere geladenen Anzuhörenden richten. Wenn das noch einmal vorkommt, dann müsste ich Sie bitten, den Raum zu verlassen. Ich gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit, zu bleiben und den weiteren Ausführungen zu folgen.

Esther Belgorodski: Vielen Dank.

Ich glaube, es ist offensichtlich, wie das Klima an den Campussen derzeit ist. Am Campus in Hannover wurde ein Graffiti entdeckt, das mich besonders getroffen hat: „Germany, you are on the wrong side of history again“. Ich denke, uns allen ist klar, was dieses Graffiti aussagen möchte. Allerdings fühle ich mich genauso als Teil von „Germany“ wie hoffentlich alle anderen Anwesenden auch.

Ich sehe nicht ein, dass es ein „Wir“ und „Ihr“ an einer öffentlichen Einrichtung gibt, die vermeintlich der wissenschaftlichen Freiheit dient, die dem Zweck dient, das gemeinsame „Wir“ für die Zukunft zu stärken. Diese Art der Diskriminierung, die jüdische Studierende erfahren - und ich spreche für diese Studierenden -, ist immens, und seit der Anhörung hier im Wissenschaftsausschuss im August 2024 hat sich dahin gehend nichts verbessert - lassen Sie mich das klar sagen.

Ich persönlich kenne Studierende aus Hildesheim, aus Göttingen, aus Hannover, aus Bremen, aus Hamburg, aus Dortmund und aus Berlin, die Hilferufe und Hilfsappelle an die Jüdische Studierendenunion Deutschland gerichtet haben, weil sie sich an ihren Campus unsicher gefühlt haben. Denn die sogenannte etablierte Protestkultur - so wurde sie vorhin genannt - ist gegenüber jüdischen Studierenden, auch wenn diese sich nicht öffentlich zu ihrer jüdischen Identität bekennen, so aggressiv, dass sie sich psychisch unter Druck gesetzt fühlen, wenn sie sich an den Universitäten aufhalten.

Ich sitze hier zwar als Präsidentin unseres Verbandes, aber gehöre auch dem Beraterkreis des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens an. Im Rahmen der Kampagne „Niedersachsen gegen Antisemitismus“ soll ein weiterer Meilenstein erreicht werden. Was machen wir an den Hochschulen? Wie gehen wir gegen diesen Hass, den jüdische Studierende verspüren, vor? Und vor allem: Was können wir tun, damit sich jüdische Studierende und jüdisches Leben an den Campussen wieder willkommen fühlen?

Die Beteiligung spricht aber für sich: Die einzige Universität, die sich bereiterklärt hat, aktiv Plakate aufzuhängen, die Handlungsempfehlungen gegen antisemitische Sprechparolen adressieren, war die Universität Oldenburg. Keine weitere Universität hat sich zu dieser Plakataktion des Antisemitismusbeauftragten bekannt. Es bleibt offen, warum Universitäten dem Appell eines Landesbeauftragten nicht folgen. Und daran schließt sich die Frage an, wie man sagen kann, dass keine weiteren Maßnahmen gebraucht werden, um jüdisches Leben zu schützen.

Ich finde es sehr spannend, dass mein Vorredner gesagt hat, der Gesetzentwurf wirke diskriminierend. Wir sind weit über den Punkt hinaus, dass etwas Geschriebenes diskriminierend *wirkt*. Vielmehr leben wir in einer brutalen Realität, die diskriminierend ist - das ist festzuhalten.

Ich fand es schon bei der Anhörung im August 2024 zumindest fragwürdig, dass darüber gesprochen wurde, dass Studierende aufgrund ihres Status an eine Stadt oder ihr Aufenthaltsrecht an ihr Studium geknüpft ist, und noch immer wird in diesem Zusammenhang die Relevanz des Gesetzentwurfs infrage gestellt.

Wir haben über den geplanten mehrstufigen Sanktionsplan gesprochen; wir haben darüber gesprochen, dass die Exmatrikulation nicht von heute auf morgen erfolgt, sondern dass zunächst ein Gremium, eine Kommission eingesetzt wird, die erst als letztes Mittel die Exmatrikulation beschließen kann. Allerdings haben wir nicht darüber gesprochen, wie aggressiv und für die Betroffenen traumatisierend die Tat sein muss, die diesen Prozess überhaupt erst auslöst. Warum sprechen wir nicht darüber, wie es ist, wenn jüdische Studierende angegriffen werden? Warum sprechen wir nur darüber, was passiert, wenn Täter tatsächlich gefasst werden? Ich frage mich, warum wir über das Problem vom Ende her sprechen und versuchen, es zu negieren, statt - und das Wort ist so oft gefallen - über den Opferschutz zu sprechen. Warum sprechen wir nicht darüber, wie es für jüdische Studierende sein muss, jeden Tag darüber nachdenken zu müssen, ob

ihnen Gewalt angedroht wird, wenn sie sich öffentlich als jüdische Studierende zu erkennen geben? Das ist das mittlerweile vorherrschende Klima.

Wir sprechen nicht mehr von Skandalisierung, wir sprechen nicht mehr davon, dass diese Demonstration besonders schrecklich oder diese Plakatierung besonders grausam war. Ihnen allen liegen die Berichte von RIAS Niedersachsen vor, und ich möchte darauf hinweisen, dass diese sich auf die gemeldeten Fälle beziehen. Wir sprechen also von einer Dunkelziffer in unbekannter Höhe, weil nicht alle Fälle gemeldet werden.

Dabei kann RIAS als Plattform gesamtgesellschaftlich genutzt werden. Es bedarf also nicht ausschließlich jüdischer Studierender, die diskriminiert werden und es als wichtig erachten, solche Fälle aktenkundig zu machen - und sich dafür auch noch schriftlich zu äußern. Alle Menschen können solche Fälle melden. Allerdings stellt sich die Frage: Wo bleibt die Initiative, um das Bewusstsein bei allen zu schärfen, damit sie solche Fälle melden?

Wir sprechen also nur über die Zahl der Fälle, die uns bekannt sind, aber auch diese Zahl ist erschreckend hoch und wird von Jahr zu Jahr größer.

Schließlich komme ich noch einmal zu den Universitäten zurück - viel mehr möchte ich gar nicht ergänzen, denn bei der letzten Anhörung haben wir eine achtseitige Stellungnahme abgegeben, die leider immer noch ziemlich aktuell ist -: Die Zahl der antisemitischen Vorfälle an Universitäten steigt. Nach der Anhörung im August 2024 haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, mit Hochschulleitungen über den dortigen Handlungsbedarf ins Gespräch zu kommen und die Frage nach dem Ordnungsrecht bzw. Hausrecht zu stellen. Wie sieht es bei euch aus? Nutzt ihr das Hausrecht, macht ihr Gebrauch davon? Wir haben mit Hochschulen gesprochen, die das Hausrecht wiederholt genutzt haben, um unerwünschten Aktivitäten am Campus zu begegnen. Allerdings haben auch diese Hochschulleitungen gesagt, dass sie es befürworten würden, wenn der Gesetzentwurf endlich in Kraft tritt, um adäquate, strukturierte und klare Handlungsinstrumente an die Hand zu bekommen.

In diesem Sinne: Wir befürworten den Gesetzentwurf uneingeschränkt. Der Verband Jüdischer Studierender Nord würde sich sehr freuen, wenn Sie als Parlament uns entgegenkommen und aktiv etwas für jüdische Studierende tun. Der 7. Oktober 2023 ist als eine Zäsur mit einem drastischen Anstieg von Antisemitismus zu sehen, den wir so vorher nicht kannten, auch wenn es Antisemitismus auch schon vorher gab. Wir brauchen spätestens jetzt Mittel, um adäquat dagegen vorgehen zu können.

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich bedanke mich herzlich für Ihre Ausführungen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass jegliche Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen zu unterlassen sind. Über die Anhörung wird eine Niederschrift erstellt, die auch veröffentlicht wird.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Frau Belgorodski, vielen Dank für Ihre Ausführungen; das war sehr eindrücklich. Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Wir haben schon mit mehreren Anzuhörenden über das Thema Hausrecht und Durchsetzung des Hausrechts gesprochen. Mich würde Ihre Perspektive als jüdische Studierende interessieren: Sind Sie der Meinung, dass das aktuell an den Universitäten bestehende Hausrecht

ausreicht, um für den Schutz von Jüdinnen und Juden zu sorgen und eine gewisse Abschreckungswirkung zu erzielen?

Zweitens. Können Sie über die konkreten Vorhaben zur Bekämpfung bzw. Ahndung der Taten hinaus weitere Maßnahmen nennen, die wir ergreifen könnten, damit Jüdinnen und Juden in Niedersachsen in Sicherheit studieren können?

Esther Belgorodski: Ich beginne mit Ihrer zweiten Frage. Wir haben heute schon mehrfach über die „Zentrale Anlaufstelle zur Auseinandersetzung mit Antisemitismus an niedersächsischen Hochschulen“ gesprochen, die an der Landeszentrale für politische Bildung angesiedelt ist. Sie ist auch etatisiert, allerdings gibt es sie noch nicht: Es gibt die Mittel, aber noch keine Person, die diese Stelle besetzt - auch das muss man sagen. Wir sprechen also von einer theoretischen Anlaufstelle, für die Gelder freigegeben wurden; wir sprechen nicht von einer Stelle, die schon eingerichtet ist, an die sich Leute wenden und wo sie ihre Bedarfe mitteilen können.

Ferner braucht es Vertrauen an Universitäten. Wir hadern gerade am meisten damit, dass jüdische Studierende eben nicht an die Diskriminierungsstellen oder die ASten herantreten, weil das, was diese Institutionen veröffentlichen, nicht dazu führt, dass sie Grundvertrauen in sie haben. Denn oft sind die Bündnisse, die Frau Seidler bereits angesprochen hat, so breit aufgestellt, dass sich jüdische Studierende automatisch exkludiert fühlen, wenn ein AStA oder mehrere ASten an gewissen Protestaktionen teilnehmen. Wir haben am 8. Mai gesehen, dass aktuell leider auch feministische Bündnisse jüdischen Frauen keine Sicherheit bieten.

Worauf ich abziele: Der Apparat, in dem wir uns befinden, hat große Schäden davongetragen, wie die Situation seit dem 7. Oktober auf erschreckende Weise zeigt. Natürlich ist es berechtigt, in einem durchdachten Rahmen Stellen zu schaffen, die als Vertrauensstellen gelten sollen. Wenn wir allerdings im Jahr 2026 in Hannover immer noch keine Stelle haben, an die sich jüdische Studierende wenden können, müssen wir vielleicht mal ein bisschen schneller werden.

Zu Ihrer Frage nach dem Hausrecht: Wir haben mit dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover gesprochen, der berichtete, dass das Hausrecht bei aggressiven Demonstrierenden genutzt wurde. Ich kann Ihnen berichten, dass das Hausrecht auch in Bremen - außerhalb Niedersachsens - intensiv genutzt wurde. Allerdings ist die Wirkungsmacht nicht langfristig gegeben. Überspitzt formuliert: Wenn ich heute vom Campus getragen werde, hat sich morgen meine Ansicht nicht verändert. - Jüdische Studenten können sich am nächsten Tag also nicht sicherer fühlen, denn die Studierenden, die sich solche Aktivitäten am Campus leisten, sind dann wieder an der Uni.

Das alles macht auch etwas mit mir, denn auch ich gebe mich hier mit meinem Gesicht zu erkennen. Ich muss relativ oft auf mein Sicherheitskonzept zurückgreifen - ich habe nicht damit gerechnet, mir im Alter von 26 Jahren die Frage zu stellen, ob ich bei gewissen Veranstaltungen Sicherheitskräfte um mich herum brauche. Problematisch ist dabei gar nicht unbedingt die Teilnahme an der Veranstaltung selbst, sondern der Zeitpunkt, zu dem ich aus der Veranstaltung herauskomme. Wir agieren hier gerade an einem sehr geschützten Ort, aber in der aktuellen Situation würde ich als jüdische Akteurin oder als jüdischer Akteur den öffentlichen Raum nicht unbedingt als sicheren Raum deklarieren. Immer schwingt die Frage mit: Wie viel kann ich sagen, ohne mir Gedanken darüber machen zu müssen, welche Auswirkungen das auf mein Umfeld hat?

Um auf Ihre Frage zurückzukommen: Nur weil das Hausrecht heute angewendet wird, heißt es nicht, dass es morgen noch Wirkung zeigt.

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Vielen Dank.

Ich möchte an dieser Stelle einmal die ZuhörerIn auf der linken Seite, die die ganze Zeit am Handy zugange ist - das beobachte ich schon länger -, bitten, das Handy zur Seite zu legen. Ich kann nicht wissen, ob Sie eine Ton- oder Videoaufzeichnung machen. Sie können aber gerne weiterhin zuhören.

(Zuruf von der ZuhörerIn: Ich schreibe mit!)

- Ich kann nicht erkennen, ob Sie wirklich nur mitschreiben, und darüber möchte ich jetzt auch keine Diskussion mit Ihnen führen. Sie sind hier Gast, und ich bitte Sie, sich an die Regeln zu halten.

Dr. Patrick Riebe, Rechtsanwalt und Notar, Göttingen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Dr. Patrick Riebe: Ich bin hier als Rechtsanwalt, als Fachanwalt für Strafrecht, als ein Mann aus der Praxis, der Ihnen konkret etwas zu Ihrem Gesetzesvorschlag sagen möchte.

Ich möchte transparent machen, dass ich bei dem Thema Antisemitismus voreingenommen bin. Seit Jahrzehnten setze ich mich für jüdisches Leben ein. Ich habe Pro-Israel-Demos in Göttingen organisiert und auch gerichtlich durchgesetzt. Ich bin Mitglied der Deutsch-Israelischen Gesellschaft. Ich bin jede Woche in der jüdischen Gemeinde. Dieses Thema ist mir ein Herzenthema, und die Ausführungen, die ich eben gehört habe, gehen auch mir sehr nahe. Umso enttäuschter bin ich von Ihrem Gesetzesvorschlag.

In § 19 gibt es eine Differenzierung danach, ob eine Verurteilung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) erfolgt ist oder nicht. Die Frage, ob dann eine Exmatrikulation erfolgen kann, ist in dem einen Fall, bei einer Verurteilung, davon abhängig, ob eine Gefährdung oder Störung des Hochschulbetriebs zu besorgen ist, und in dem anderen Fall - so Absatz 6 des Gesetzentwurfs -, ob eine *erhebliche* Gefährdung zu besorgen ist oder nicht. Ich vermag nicht, nachzuvollziehen, warum hier differenziert wird, warum es also in dem einen Fall eine Privilegierung des Täters gibt - weil es hier das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der erheblichen Gefährdung gibt - und im anderen Fall nicht.

Des Weiteren ist die Situation zu betrachten, die sich aus der Variante in Absatz 6 mit Blick auf den Tatbestand der Volksverhetzung ergibt, wenn parallel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Würde dann, wenn eine Verurteilung erfolgen würde, das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit nachträglich entfallen? Was wäre, wenn das Verwaltungsgericht in einem entsprechenden Verfahren eine Entscheidung trifft, zwischenzeitlich aber eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist? Wäre das zu berücksichtigen? Wäre eine Entscheidung der Strafverfolgungsorgane für das Verwaltungsgericht bindend? Gäbe es die Möglichkeit, die Exmatrikulation erneut anzustreben? Gäbe es materielle Präklusion? Was wäre, wenn ein solches Ermittlungsverfahren

gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt, die Unschuldsvermutung also weiterhin gelten würde? All das sind Fragen, die nicht einmal ansatzweise beantwortet werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Exmatrikulation faktisch eine Art Berufsverbot darstellt - vor allem, wenn man davon ausgeht, dass es in anderen Bundesländern entsprechende Regelungen gibt und dass, wer einmal von einer Universität in Deutschland ausgeschlossen wurde, sich über Jahre auch an anderen Universitäten nicht mehr einschreiben darf -, bedürfte es meines Erachtens ganz präziser, 100-prozentig eindeutiger Regelungen, weil man ansonsten sofort vorm Verwaltungsgericht Schiffbruch erleiden würde.

Außerdem verstehe ich die Formulierung in Absatz 6 schlichtweg nicht, nach der es darum geht, dass Volksverhetzung gegenüber einem Mitglied oder Angehörigen einer Hochschule begangen wird. Möglicherweise herrscht völliges Unverständnis darüber, was Volksverhetzung eigentlich ist. Denn die Frage ist, ob es, wenn die Volksverhetzung gegenüber einer solchen Person begangen wird, der sinnlichen Wahrnehmung bedarf. Muss die Volksverhetzung universitäts- oder campusbezogen, muss sie also dort begangen worden sein?

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Jemand postet auf Facebook einen Beitrag, der Roma allgemein herabwürdigt, die Menschenwürde der Roma verletzt und damit eine Volksverhetzung darstellt. Dieser Beitrag wird von einem Professor, der selbst Roma ist, zufälligerweise gesehen. Ist das dann eine Volksverhetzung ihm gegenüber, auch wenn gar kein Universitätsbezug gegeben ist? Was ist, wenn jemand bei Facebook oder X einen herabwürdigenden Beitrag, der den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, konkret gegenüber diesem Professor postet, dieser den Beitrag aber gar nicht sieht? Ist die Volksverhetzung dann ihm gegenüber begangen worden? Worauf kommt es weiter an? Was ist, wenn der Beitrag gelöscht wird?

Abgesehen davon ist der räumlich gegenständliche Bereich, so wie ich die heutige Diskussion verstanden habe, die Universität. Es geht also darum, dass sich Studenten, die jüdischen Glaubens sind, nicht trauen, dort ihre Religionszugehörigkeit zu zeigen, weil sie diskriminiert werden. Das hat aber doch mit Volksverhetzung nichts zu tun. Ich würde mutmaßen, dass 95 % aller Volksverhetzungsdelikte durch irgendwelche Beiträge im Internet begangen werden; das sind die Verfahren, die ich als Anwalt kenne. Das sind letztlich reine Äußerungsdelikte. Das hat nichts mit Gewalt zu tun.

Auch hierzu ein Beispiel: Jemand stellt sich mit einem Transparent mit irgendeiner widerwärtigen antisemitischen Äußerung, aber friedlich vor den Hörsaal, und der Professor und die Studenten gehen daran vorbei. Wie sollte man argumentieren können, dass dadurch der Hochschulbetrieb erheblich gefährdet oder gestört ist, wenn man einfach nur friedlich dasteht? Das passt hinten und vorne nicht. Sie meinen das Richtige, aber wie Sie es hiermit umsetzen wollen, ist einfach untauglich.

Ein umgekehrtes Beispiel - ich war dabei -: Vor langer Zeit wollte Wolfgang Schäuble im Raum ZHG 011 an der Universität Göttingen sprechen, konnte das aber nicht, weil ein Mob das mit Trillerpfeifen und Rütteln verhindert hat. Es brauchte Polizeigewalt, damit er überhaupt in den Hörsaal kam. Hierbei geht es um Gewalt - das ist aber keine Volksverhetzung. Diese Art von Gewalt ist aber wiederum von Ihrem Gesetzentwurf nicht erfasst.

Denn nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 wäre Voraussetzung für eine Exmatrikulation als zusätzliches Tatbestandsmerkmal ein in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannter

Grund. Sie müssten also nachweisen können, dass das subjektive Tatbestandsmerkmal einer nach § 1 AGG zu verurteilenden Gesinnung der Handelnden gegeben ist. Diesen Beweis werden Sie niemals führen können. Es gibt doch immer etwas, das man diesbezüglich pro forma sagen kann wie: Wir möchten uns hier gegen den Genozid in Gaza einsetzen. - Dass das reiner Antisemitismus ist, wissen wir alle, aber man wird es nicht beweisen können. Das bedeutet, Gewalt auf dem Campus werden Sie auch mit dieser Regelung nicht beseitigen können.

Hinzu kommt, dass bereits der Wortlaut in Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 - eine rechtswidrige Handlung *vornimmt*“ - völlig sinnfrei ist. Soll es sich dabei um ein Dauerdelikt handeln? Muss man sich also einen Studenten vorstellen, der sich auf dem Campus ankettet und ein Transparent hochhält? Denn dann würde er eine entsprechende Handlung vornehmen. Gemeint dürfte aber sein, dass er eine solche Handlung „vorgenommen hat“.

Abschließend kann ich Ihnen nur sagen, dass dieser Gesetzentwurf völlig unbrauchbar ist. Ich kann mir auch nicht nur einen einzigen Fall vorstellen, der dadurch erfasst wäre. Das ist leider reine Symbolgesetzgebung in einer Situation, in der es, wie wir gehört haben, dringend erforderlich ist, endlich etwas für jüdisches Leben insbesondere an den Universitäten zu tun.

Hochschullehrerbund Landesverband Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Prof. Dr. Martin Grotjahn, Vorsitzender
- Christoph Bönhoff, Referent Public Affairs

Prof. **Dr. Martin Grotjahn:** Der Hochschullehrerbund (hlb) Landesverband Niedersachsen als Vertretung der Professorinnen und Professoren an den niedersächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, hier sprechen zu können. Ich möchte klarstellen, dass ich hier als Professor an einer HAW und als Landesvorsitzender für den Landesvorstand des hlb spreche und ausdrücklich nicht als Mitglied des Präsidiums der Hochschule Hannover.

In Bezug auf unsere schriftlich vorliegende Stellungnahme möchte ich mit dem einfachsten Punkt beginnen: § 41. Wir sehen keine Notwendigkeit, die Größe des Senats über eine Mindestgröße hinaus im Hochschulgesetz zu regeln. Dies sollte der Hochschulautonomie überlassen bleiben. Daher begrüßen wir die Streichung der Ausdifferenzierung nach Hochschulgröße. Wir können überhaupt nicht nachvollziehen, warum die Größe des Senats nach der Anzahl der Fakultäten und ausdrücklich nicht nach der Zahl der Studierenden bemessen werden sollte. Das ist aus unserer Sicht sachfremd.

Ich komme zu § 19. Das Anliegen ist aus unserer Sicht zu 100 % zu unterstützen; wir unterstützen den Kampf gegen Antisemitismus vollumfänglich. Antisemitismus, aber auch verfassungsfeindliche Aussagen oder Taten, Verletzungen der Menschenwürde und die Verunglimpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung können an unseren Hochschulen keinen Platz haben. Daher möchten wir uns ausdrücklich für die Grundintention des Gesetzentwurfs aussprechen.

Allerdings sehen wir die Umsetzung als nicht optimal an, denn verurteilten Straftätern kann schon nach dem aktuell geltenden Gesetz die Immatrikulation versagt werden bzw. sie können exmatrikuliert werden. Bei einer Störung des hochschulischen Friedens bzw. des Hochschulbetriebs sollte aus unserer Sicht eher das Hausrecht genutzt werden. Im Gesetz sollte gegebenenfalls stärker ausdifferenziert werden - über einen allgemeinen Hinweis auf das Hausrecht hinaus -, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden können. Nach unserer Auffassung ist die vorgeschlagene Regelung einerseits deutlich zu komplex, andererseits erscheint es „sauberer“, zwischen Strafverfolgung und Hochschulbetrieb zu trennen. Das wäre dann der Fall.

Wir verstehen die Intention, sehen aber auch den erheblichen Ressourcenaufwand, der damit für die Hochschulen verbunden ist - wir lesen aber nichts über die Finanzierung. Wie soll der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der aus diesen aufwendig geregelten Abläufen resultiert, über die Hochschuletats abgebildet werden? Das kann nur zulasten von Lehre und Forschung gehen, und das lehnen wir ausdrücklich ab. Diese Regelung müsste also mit entsprechenden finanziellen Ressourcen unterlegt werden.

Über unsere schriftliche Stellungnahme hinausgehend möchten wir zu § 19 noch etwas ergänzen - sofern diese Regelung tatsächlich umgesetzt wird -: Uns ist aufgefallen, dass die anderen Hochschulen in Niedersachsen unter Umständen gar nichts von einer Sperrfrist erfahren. Daher müsste die Regelung dahin gehend erweitert werden, dass die Sperrfrist zum Beispiel dem Ministerium mitgeteilt wird, damit es diese Information an die anderen niedersächsischen Hochschulen weitergeben kann.

Ich komme zu § 40 - dem aus unserer Sicht wichtigsten und auch kontroversesten Punkt. In Niedersachsen hat es vergleichsweise viele Fälle von Abwahlen gegeben. Daher können wir das politische Ansinnen, hier etwas zu unternehmen, verstehen. Die grundsätzliche Überlegung dahinter ist aber eigentlich, die Governance, die Steuerungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Vorschlag aus unserer Sicht allerdings kontraproduktiv, weil das Verfahren im Fall eines Abwahantrags im Vergleich mit der bisherigen Regelung nur unsäglich in die Länge gezogen würde. Ich gehe fest davon aus, dass keiner der erfolgten Abwahlvorgänge durch dieses Gesetz vermieden worden wäre, und selbst wenn: Was wäre die Folge gewesen?

In den genannten Fällen haben sich drei Viertel - zum Teil war es sogar einstimmig - des Senats gegen den Präsidenten bzw. die Präsidentin ausgesprochen, aber wenn kein Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Hochschulrat hätte hergestellt werden können, wäre der Präsident, die Präsidentin weiter im Amt geblieben. Gegebenenfalls würden in einem solchen Fall Wahlvorschläge von Vizepräsidenten durchfallen, Prüfungsordnungen könnten blockiert werden - die Hochschule wäre auf Jahre gelähmt. Käme es dann zu einer Abwahl durch die Hochschullehrendengruppe, wäre der daraus resultierende Wahlkampf nicht nur für die handelnden Personen - gerade für die Präsidiumsmitglieder -, sondern auch für die gesamte Hochschule extrem schädlich. Ich habe selber einen Abwahlvorgang an einer Hochschule miterlebt und kann sagen: Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre die Situation an unserer Hochschule damals jedenfalls nicht befriedet worden. Ich bin mir ziemlich sicher, dass es auch mit der neuen Regelung zur Abwahl gekommen wäre, alles nur viel länger gedauert hätte und in der Professorenschaft ein interner Machtkampf entstanden wäre, der die Hochschule sicherlich nachhaltig beschädigt und in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt hätte.

Wir sprechen uns - abschließend - ausdrücklich dafür aus, es bei der bestehenden Regelung zu belassen, die aus unserer Sicht nahezu Best Practice in Deutschland ist.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Erstens. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme verweisen Sie zu den neuen Bestimmungen des § 19 kritisch auf deren Komplexität, die das Potenzial besäßen, die Hochschulen mit Aufgaben zu belasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben in Forschung und Lehre gehörten. Sie plädieren zum Beispiel für die rechtliche Verankerung eines gestärkten Hausrechts der Hochschulen. Wie könnte dessen inhaltliche Ausgestaltung aussehen - mit der Maßgabe, zum Beispiel Widerpruchsverfahren der betroffenen Studenten möglichst zu minimieren?

Zweitens. In Ihrer Stellungnahme kritisieren Sie die geplante Bestimmung zur Festlegung der Senatsgröße - das haben Sie gerade auch ganz deutlich gemacht. Wie könnte, basierend auf Ihren Erfahrungswerten, eine einfach gehaltene gesetzliche Bestimmung aussehen, die sowohl Anzahl als auch Größe der Fakultäten angemessen bei der Festsetzung der Senatsgröße berücksichtigt? Vielleicht haben Sie konkrete Vorschläge, die man gegebenenfalls aufnehmen könnte.

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Ich fange mit Ihrer zweiten Frage an. Ich glaube, wir sollten das im Bereich der Hochschulautonomie belassen. Aus meiner Sicht ist die Festsetzung der Mindestgröße ausreichend, der Rest wird in der Grundordnung geregelt. Es liegt im Interesse der Hochschulen, die sich in der Anzahl der Standorte etc. unterscheiden können, bestimmte Strukturen auch im Senat abzubilden. Aber das kann man meines Erachtens nicht direkt an der Zahl der Fakultäten - an einem fixen Schwellenwert von zehn Fakultäten - festmachen. Mir erschließt sich nicht, warum es bei zehn Fakultäten anders sein soll als bei neun - ich weiß nicht, ob das im Gesetz geregelt werden muss.

Zu Ihrer ersten Frage: Nach meiner Auffassung gibt es bei Hochschulleitungen sicherlich häufig eine gewisse Unsicherheit darüber, was im Sinne des Hausrechts möglich ist. Deswegen treten wir dafür ein, das entsprechend zu regeln, ausdrücklich auch bei schweren Fällen mit längerfristigen, etwa zweijährigen Zugangsverboten. Aber das sollte innerhalb des Hochschulbetriebs bleiben. Auch derzeit hat die Hochschule schon die Möglichkeit, ihr Hausrecht zu nutzen, um kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen. Wir haben hier heute schon gehört, dass viel auch von außen in die Hochschulen hineingetragen wird, sodass an einigen Stellen eine Exmatrikulation schlussendlich gar nicht helfen würde. Daher habe ich diesbezüglich Bedenken. Wir dürfen auch nicht verkennen, dass formalisierte Beschwerdeverfahren Ressourcen beanspruchen. Wir können das alles so machen, aber dann sollte der Gesetzgeber die Hochschulen mit der Ressourcenfrage nicht alleinlassen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich komme noch einmal auf das Hausrecht zurück. Können Sie mir Fälle an niedersächsischen Hochschulen oder Universitäten nennen, in denen bei antisemitischer Bedrohung das Hausrecht angewendet wurde?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Ich bin sozusagen kein Experte für diese Fälle, ich hätte davon auch nur durch die Medien erfahren. An meiner eigenen Hochschule haben wir in einzelnen Fällen sicherlich schon einmal darüber diskutiert, ob das hilfreich sein könnte; wir haben das aber nicht erkennen können. Ich glaube, dass es an anderen Hochschulen diesbezüglich deutlich größere Probleme gibt als an der Hochschule Hannover. Aber ich erkenne natürlich an, dass die Situation auch bei uns für einzelne Dozentinnen oder Dozenten oder für Studierende belastend ist.

Wir haben an den Hochschulen bereits Antidiskriminierungsstellen etc. mit entsprechenden Verfahrensmöglichkeiten. Ob der Ablauf wie vorgeschlagen im Detail gesetzlich geregelt werden

muss - da hätte ich große Bedenken. Die Frage ist ja auch immer, inwieweit wir die Täter überhaupt erwischen. Eine klarere Formulierung mit Blick auf das Hausrecht würde den handelnden Personen aus meiner Sicht deutlich mehr Rechtssicherheit geben.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage: Sie haben über das Hausrecht gesprochen - aktuell gibt es ja kein hochschuleigenes Ordnungsrecht. Ist es richtig, dass nach Ihrer Auffassung ein hochschuleigenes Ordnungsrecht, in dem Ordnungsverstöße klar definiert sind und das eventuell einen Sanktionskatalog umfasst, den Hochschulen oder den Hochschulleitungen mehr Rechtssicherheit bieten würde? Und habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie das „scharfe Schwert“ der Exmatrikulation ablehnen?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Von der Anwendung des Hausrechts versprechen wir uns einfachere Entscheidungswege. Ich lehne die komplexen Verfahren, die der Gesetzentwurf vorsieht, ab - zumindest ohne die Hinterlegung von Ressourcen. Denn klar ist: Die dafür benötigten Stellen müssten noch geschaffen und finanziert werden. Das sehen wir als Hochschullehrerbund als unnötige Aufblähung der Verwaltung an, die wir ablehnen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Sie lehnen es also ab, die strafrechtliche Befassung den Hochschulleitungen zu übertragen?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Das lehnen wir insbesondere ab. Wir denken, die Anwendung des Strafrechts sollte bei den Strafverfolgungsbehörden bleiben. Die Hochschulleitung und die Hochschulverwaltung sind für einen ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb zuständig.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Die zu § 40 vorgeschlagene Regelung soll dem Zweck dienen, im Vorfeld eines solchen Abwahlverfahrens Einvernehmen herzustellen - Ziel sind Dialog und Deeskalation. In der Vergangenheit gab es an verschiedenen Hochschulen in Niedersachsen die unterschiedlichsten Konfliktlagen. Nach Ihrer Auffassung sollte aber die bestehende Regelung beibehalten werden. Inwieweit trägt denn Ihrer Ansicht nach die geltende Regelung gegenüber der vorgeschlagenen Neuregelung zu einem besseren Hochschulklima bei?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Meines Erachtens ist das relativ klar: Ich bin großer Fan der repräsentativen Demokratie, und kein Senat wählt eine Hochschulleitung aus der Lamäng ab, sondern dem gehen intensive Diskussionen voraus. Jeder Senat weiß, welche Herausforderungen eine Abwahl mit sich bringt, und man weiß ja auch nicht, wer dann nachfolgt. Das ist schon eine sehr hohe Hürde. Wenn es zu einer Abwahl kommt, ist das Verhältnis zwischen Senat und Präsidium offensichtlich zerrüttet. Ich sehe nicht, wie in einem solchen Fall eine Weiterarbeit funktionieren soll.

Nach der derzeit geltenden Regelung wird für eine Abwahl eine Dreiviertelmehrheit benötigt. Das ist ein extrem hohes Quorum - bei einem Senat mit einer Größe von 13 Personen müssen 10 Personen für die Abwahl stimmen; es werden also drei der vier Statusgruppen benötigt. Mit der Neuregelung könnte eine Hochschulleitung trotzdem im Amt gehalten werden. Ein Senat könnte dann auch mit einer kleineren Mehrheit - Zweidrittelmehrheit - eine Abwahl vorantreiben. Wenn Ministerium oder Hochschulrat dem Abwahlvorschlag gegebenenfalls nicht zustimmen, ist der entstandene Schaden aber schon so hoch, dass es für das Präsidium sehr schwierig wird, noch effektiv weiterzuarbeiten. Denn das Gefühl, dass der Präsident bzw. die Präsidentin nur im Amt bleibt, weil Ministerium oder Hochschulrat der Abwahl nicht zustimmen, wird nicht

zu einer Befriedung beitragen. Mit der geplanten Neuregelung machen wir die Hochschulen in Niedersachsen also nicht handlungsfähiger.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. In Bezug auf § 19 sprachen Sie von zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der durch das Verfahren notwendig würde. Wenn wir eine Exmatrikulation als Ultima Ratio sehen - wir hoffen natürlich, dass es nicht zu vielen Exmatrikulationen kommen wird, sondern dass es sich um Einzelfälle handeln wird - und für Exmatrikulationsentscheidungen eine Kommission mit drei Mitgliedern eingerichtet wird, die aus den Gruppen der Hochschullehrenden und der Studierenden gewählt werden, an welcher Stelle entsteht dann in diesem Verfahren der immens hohe Verwaltungsaufwand? Vielleicht können Sie darauf noch detaillierter eingehen.

Zweitens. In Bezug auf § 40 sprachen Sie von einem zerrütteten Vertrauensverhältnis und von Konflikten an den Hochschulen. Wie Frau Dr. Lesemann bereits darlegte, wollen wir dieses Thema angehen, um ein Hochschulklima zu schaffen, in dem es nicht zu solchen Konflikten kommt oder diese zumindest gut gelöst werden können. Sie sagten, der Vorschlag diene nicht der Erreichung dieses Ziels. Was bräuchte es denn stattdessen, um eine solche Situation, wenn sie entstanden ist, zu befrieden? Gibt es vielleicht einen besseren Weg?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Ich beginne mit Ihrer zweiten Frage. Die Hochschulautonomie sollte in der Hinsicht gestärkt werden, dass man, auch wenn sich der Senat für eine Person als Präsidentin bzw. als Präsident entschieden hat, auch feststellen darf: Es passt nicht, der Führungsstil passt nicht zur Hochschulkultur - das gibt es an anderen Stellen auch. Das ist in der Regel nur das Ende einer langen Reihe von ausgetragenen Konflikten. Ich glaube nicht, dass Präsidien einfach so abgewählt werden. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht unseres Landesverbandes - salopp formuliert - ein Ende mit Schrecken besser als ein Schrecken ohne Ende.

Zu Ihrer ersten Frage: Wenn es bei einigen wenigen Fällen bleibt, gebe ich Ihnen recht. Ich erwarte aber, dass die Beschwerden, die Verfahren, die formell durchgeführt werden müssen, eher zunehmen, wenn es diese Möglichkeiten gibt - auch, um Leuten direkt Schaden zuzufügen. Derzeit werden häufig Dinge beklagt oder gemeldet, bei denen man aufgrund der jetzigen Rechtslage relativ schnell zu einer Einschätzung kommen, die Meldenden beruhigen oder auch klarstellen kann, welchen Handlungsspielraum die Hochschule hat. Wenn aber die Zahl der Verfahren zunimmt, steigt auch der Verwaltungsaufwand der Hochschulen. Die Regelung im Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht relativ komplex. Allerdings kann ich natürlich nicht absehen, wie sich das konkret entwickelt.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Dass für den höheren Verwaltungsaufwand Ressourcen erforderlich sind, ist nachvollziehbar - ebenso, dass man sie bereitstellen muss. Aber das erfolgt ja nicht über ein Gesetz, sondern wird gegebenenfalls über entsprechende Zuweisungen geschehen müssen.

Ich komme noch einmal auf das Hausrecht zu sprechen. Nach Ihrer Beschreibung wird das Hausrecht derzeit nicht bzw. zu wenig genutzt - darüber sind wir uns wohl alle einig.

Die verfassungsrechtliche Situation würde ich hier allerdings juristisch anders einordnen als bei dem vorhin genannten Supermarktbeispiel: Wenn ich massiv in die Berufsfreiheit eingreife, indem ich jemanden - wenn auch nur temporär - der Hochschule verweise, ist das aus meiner Sicht gesetzlich zu regeln. Aktuell wird für das Hausrecht kein rechtlicher Rahmen beschrieben. Wenn man das Hausrecht aktuell entsprechend anwenden würde - mit Verhältnismäßigkeitsprüfung

usw. -, würde das, glaube ich, zu einem immensen juristischen Aufwand führen, weil es keinen Maßstab gibt, den man anlegen könnte. Das wäre ein sehr kompliziertes Verfahren.

Sie sprachen eben von einem temporären Hausverbot - eine entsprechende Möglichkeit findet sich auch im Gesetzentwurf: Nach § 19 Abs. 7 Nr. 2 wäre der Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, aber auch vom gesamten Studium für ein Semester als erste Maßnahme möglich, bevor die Androhung der Exmatrikulation und dann die Exmatrikulation als Ultima Ratio folgen könnten. Worin liegt der Unterschied zu dem eben von Ihnen unterbreiteten Vorschlag? Denn das ist sozusagen eine Konkretisierung mit Blick auf ein Hausverbot. Das aus dem Hausrecht abgeleitete Hausverbot ist dagegen - so habe ich es in den Diskussionen mit Hochschulen immer wahrgenommen - schwer händelbar, wenn es über das genannte Beispiel - jemand wird hinausgetragen, weil er stört - hinausgeht.

Prof. Dr. Martin Grotjahn: Der entscheidende Unterschied ist, dass bei der vorgeschlagenen Regelung der Eindruck entsteht, dass die Hochschulen an dieser Stelle sozusagen strafverfolgend bzw. ermittelnd tätig werden sollen. Aus unserer Sicht geht es aber darum, den Hochschulbetrieb adäquat zu regeln - und das ist eine Frage des Hausrechts. Wie gesagt: Nach unserer Auffassung sollte man die Regelungen konkretisieren und den Handlungsspielraum der Hochschulen im Gesetz klarstellen, um das Hausrecht dann von der Hochschulverwaltung, von den Hochschulpräsidenten durchsetzen zu lassen. Es ist auch nicht so, dass wir das Hausrecht nie nutzen würden; das ist nicht richtig. Wir nutzen das Hausrecht derzeit hauptsächlich - glücklicherweise - in Fällen, in denen etwa Studierende Vorlesungen stören. So etwas kommt zumindest an unserer Hochschule häufiger vor, ist aber nicht antisemitisch begründet. In solchen Fällen setzen wir das Hausrecht natürlich durch.

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Aber doch nicht für ein Semester!)

- Aktuell nicht. Aber wenn wir diesen Handlungsspielraum hätten, dann würden wir es in Einzelfällen - bei schwerwiegenden Störungen des Hochschulbetriebs - sicherlich tun. Und an einigen Stellen würden sich die Hochschulen sicherlich einen konkreteren Handlungsrahmen wünschen. Denn es gibt Fälle, in denen - unabhängig von den Themen Diskriminierung und Antisemitismus - man Personen einfach nicht aus den Hochschulen rausbekommt. Das würde aber auch durch eine Exmatrikulation nicht gelingen, weil diese Personen zum Teil gar nicht immatrikuliert sind. Es geht darum, den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb unter Berücksichtigung aller handelnden Personen - also auch derjenigen, die sich durch die Handlungen bestimmter Personen eingeschränkt fühlen - sicherzustellen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Ihre Ausführungen lösen weitere Nachfragen aus.

Erstens. Sie wollen nicht ermitteln, was ich verstehe; das sollen Sie auch gar nicht. Die Möglichkeit der Exmatrikulation bezieht sich gemäß § 19 Abs. 6 - unter Bezug auf Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 - auf eine rechtskräftige Verurteilung, sodass es gerade nicht um Fälle der Strafverfolgung geht. So sieht es auch das derzeit geltende Recht vor: Wenn man rechtskräftig verurteilt wird, kann man in Niedersachsen exmatrikuliert werden; das wird nun lediglich um die Volksverhetzung als weiterer Tatbestand ergänzt. Dafür sind aber die Gerichte zuständig, deswegen ist mir nicht ganz klar, an welcher Stelle Sie strafrechtliche Ermittlungen durch die Hochschulen sehen - denn das müssen sie nicht.

(Abg. Lukas Reinken [CDU]: Das steht doch aber in Absatz 7!)

- Aber das knüpft doch sozusagen an feststehende Ermittlungen an.

Zweitens. Mich haben Ihre Ausführungen zum Hausrecht - Hochschulen können das Hausrecht gegenüber Dritten, die den Hochschulbetrieb stören, ausüben - irritiert. Deren Grundrecht der Berufsfreiheit ist hier nicht betroffen, da sie keine Studierenden oder andere Hochschulangehörige sind. Sie sagten, es sei problematisch, sie basierend auf dem geltenden Hausrecht aus den Hochschulen herauszubekommen. Können Sie das näher erläutern? Sie haben eben zwischen diesen beiden Gruppen differenziert, oder habe ich das falsch verstanden?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Ich habe nur ein anderes Beispiel genannt.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Ist es nicht so, dass Studierende insofern Grundrechtsträger sind, als sie ihr Studium absolvieren, während Externe nach meiner Auffassung weniger schutzbedürftig sind, weil sie zumindest das Recht auf Berufsfreiheit nicht geltend machen können? An der Stelle ist das Hausrecht aktuell nicht ausreichend, sodass die geplante Regelung des temporären Ausschlusses als Konkretisierung doch helfen müsste, oder?

Prof. **Dr. Martin Grotjahn**: Grundsätzlich ja. Aber der Knackpunkt ist die Komplexität des Verfahrens. Um es abzuschließend zu sagen: Wir wehren uns nicht grundsätzlich dagegen. Wir halten es aber in Teilen für eine Vermischung, und wir prognostizieren, dass durch das Gesetz ein erheblicher Ressourcenbedarf an den Hochschulen entsteht. Aber ich habe erfreut zur Kenntnis genommen, dass Sie das „gegebenenfalls“ in den Haushaltsverhandlungen berücksichtigen wollen.

Dr. Josef Lange, Staatssekretär a. D.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Dr. Josef Lange: Ich möchte mit zwei Vorbemerkungen beginnen.

Erstens. Ich bin sehr kurzfristig darum gebeten worden, hier als Sachverständiger zur Verfügung zu stehen. Deswegen bitte ich um Nachsicht, dass ich meine Stellungnahme erst gestern Abend geschickt habe.

Zweitens. Ich spreche hier ausdrücklich nicht als Vorsitzender oder Mitglied eines Hochschulrats einer niedersächsischen Hochschule oder eines Universitätsrats einer bayerischen Universität. Das ist mir wichtig, weil ich, wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, auf gesetzliche Regelungen unter anderem aus Bayern verweise.

Über § 19 und seine Ergänzung ist heute bereits ausführlich diskutiert worden. Die beschriebene Situation an den Hochschulen - Frau Dr. Seidler und Frau Belgorodski haben dazu ausgeführt - ist aus meiner Sicht bedrückend. Das Hausrecht ist derzeit ein stumpfes Schwert, um es ganz klar und hart zu formulieren. Es greift bei Störungen durch Nicht-Hochschulangehörige, es greift aber nicht bei Mitgliedern der Hochschule. Insofern bedarf es einer Änderung des Hochschulgesetzes, denn innerhalb der Hochschulen gibt es ein Spannungsverhältnis zwischen der individuellen und der institutionellen Wissenschaftsfreiheit, also zwischen Studierenden und Hochschule und damit zwischen § 5 Abs. 3 Grundgesetz und § 12 Abs. 1 Grundgesetz. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber kann sich nicht heraushalten - das tut er aber auch nicht. Die

CDU als Oppositionsfraktion hat vor anderthalb Jahren einen Gesetzentwurf mit einer ähnlichen Zielrichtung vorgelegt. Ich habe aber leider nicht die Zeit gefunden, beide Gesetzentwürfe miteinander zu vergleichen.

Gestatten Sie mir angesichts der gegenwärtigen Situation an den Hochschulen - es gibt verschiedene Gruppen und Gruppierungen innerhalb der Hochschulen sowie wissenschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen, denen sich Hochschulen gegenübersehen - den Appell, auf der Grundlage des Gesetzentwurfs möglichst rasch - unter Beachtung des „Struck’schen Gesetzes“, das auch für den Niedersächsischen Landtag gilt - zu einem Ergebnis zu kommen und dieses dann auch in Kraft zu setzen, sodass die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Erwartungen zu erfüllen, die von den Studierenden, von Mitgliedern der Hochschule und von der Gesellschaft zu Recht an sie gestellt werden. Das alles kann man nicht in die Autonomie der Hochschulen schieben, denn dann kommt sofort die Diskussion auf, inwieweit eine Regelung willkürlich oder an Gesetze gebunden ist. Wenn Grundrechte ins Spiel kommen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Ich komme zum Begriff „Hochschullehrende“, der heute bereits häufig gefallen ist. Der Begriff bezeichnet Lehrende an Hochschulen. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts sind sie die Träger der Wissenschaftsfreiheit. Nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG besteht die Hochschullehrergruppe aus den Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; zu den Lehrenden an Hochschulen gehören selbstverständlich aber auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Nr. 2 -, soweit sie Lehraufgaben übernehmen, die Lehrbeauftragten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht mit seiner Definition, nach der die Professorinnen und Professorinnen, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Träger der Wissenschaftsfreiheit sind, auf dem neuesten Stand der Entwicklung der Wissenschaft ist, sei einmal dahingestellt - auch die Leitsätze der Entscheidung vom 30. September 2025 zum Thüringer Hochschulgesetz weisen noch einmal daraufhin. Das ist ein weiterer politischer Diskussionspunkt, den wir hier aber nicht abräumen können.

Da der Begriff „Hochschullehrende“ sowohl in § 19 als auch in § 40 und § 41 genutzt wird, ist meine dringende Empfehlung, entweder zu differenzieren - „die Mitglieder nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1“ - oder die Formulierung „Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ zu verwenden. Zwar wird der Text dadurch etwas länger, das schafft aber Rechtsklarheit - sonst sind die niedersächsischen Hochschulen und das Land Niedersachsen schneller in Karlsruhe, als es allen Beteiligten dienlich ist. Ich weise auch deshalb darauf hin, weil ich mich als Vorsitzender des Rats für deutsche Rechtschreibung in den letzten Jahren hinreichend zu dem Thema geschlechtergerechte Schreibung öffentlich geäußert habe.

Zu den Änderungsvorschlägen zu den §§ 40 und 41 NHG:

Niedersachsen zeichnet sich leider dadurch aus, dass in einer Reihe von Hochschulen Verfahren zur Abwahl von Präsidentinnen und Präsidenten durchgeführt worden sind. Die Schäden, die daraus für die Reputation der Hochschulen entstehen, sind nach meiner Wahrnehmung - und sie bezieht sich nicht nur auf die Zeit meiner dienstlichen Tätigkeit für die Hochschulen in Niedersachsen, sondern auch darüber hinaus - weitreichend. Ich bin mir nicht sicher, ob alle, die Abwahlverfahren in Hochschulen betreiben, einschätzen können, was sie ihren Hochschulen damit antun - wenn ich in Bayern unterwegs bin, muss ich zum Beispiel regelmäßig Fragen dazu beantworten, was denn an der Hochschule x oder y in Niedersachsen los sei.

Insofern ist nachvollziehbar, dass hier bezüglich des Abwahlverfahrens im Kern vorgeschlagen wird, neben den Beschlüssen von Senat und Hochschulrat ausdrücklich auch die Zustimmung des Fachministeriums vorzusehen. Das bedeutet: Der zuständige Fachminister wechselt sozusagen aus der Rolle des Notars, der die Entlassung vorzunehmen hat, wenn das Verfahren nach den Vorgaben des Gesetzes und allfälliger Ordnungen der Hochschulen erfolgt ist, in die Rolle eines Handelnden und möglicherweise auch eines Verhinderers. Das ist einerseits nachvollziehbar, andererseits greift man damit in den Bereich der Hochschul-Governance ein, und das kann man nach meiner Einschätzung nicht einfach so machen. Die Problematik, die sich daraus ergibt, hängt mit der Frage zusammen, zu der sich das Bundesverfassungsgericht im MHH-Urteil 2014 geäußert hat - das haben die Antragsteller natürlich erkannt -: Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss in der Lage sein, eine Hochschulleitung abzuwählen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es für eine Abwahl der Zustimmung des Senats und des Hochschulrats mit jeweils Zweidrittelmehrheit - bisher war im Senat eine Dreiviertelmehrheit erforderlich - sowie der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Dieses Verfahren kann mit der zweiten Verfahrensmöglichkeit - Abwahl durch die Mehrheit der „Hochschullehrendengruppe“ - umgangen werden, die an § 18 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg angelehnt ist.

Ich rate dazu, die Änderung von § 40 im Rahmen der „großen“ NHG-Novelle vorzunehmen. Die Landesregierung hat am 2. März 2026 ja einen umfangreichen Gesetzentwurf zur Änderung des NHG zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Meine Zeit hat nicht gereicht, ihn durchzuarbeiten, zumal leider keine Synopse beigefügt ist, sodass man auf die Schnelle die Veränderungen hätte überblicken können.

Nach der Regelung in Baden-Württemberg nimmt das Fachministerium bereits bei der Auswahl der Hochschulleitung eine viel größere Rolle ein, als das in Niedersachsen der Fall ist. Schon der Vorschlag der Findungskommission für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors bedarf nämlich des Einvernehmens mit dem Fachministerium, bevor Hochschulrat und Senat in gemeinsamer Sitzung entscheiden. Gewählt wird geheim, in beiden Gremien ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Das ist ein anderes Modell von Hochschul-Governance, das sollte man bedenken.

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sieht vor, dass der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vom Hochschulrat gewählt wird, der aus den gewählten Mitgliedern des Senats und zehn externen Mitgliedern - den Vorsitz hat ein externes Mitglied inne - besteht. Der stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats ist der Vorsitzende des Senats, sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht. Meine Empfehlung ist: Wenn man bei der Hochschul-Governance etwas verändert, dann muss dabei das Gesamtpaket betrachtet werden.

Ich komme zur Verfahrensmöglichkeit in Absatz 2 - Abwahl durch die „Hochschullehrendengruppe“ -: Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden und die Träger der Wissenschaftsfreiheit - Professorinnen und Professoren - die Möglichkeit haben, den hauptberuflichen Leiter oder die hauptberufliche Leiterin einer Hochschule abzuwählen, nimmt der Gesetzentwurf offenkundig Anleihe bei § 18 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es in Satz 5 lapidar: „Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.“ Davor muss ich dringend warnen. Denn auch die Beschlussfassung über eine Ordnung kann zu den in Hochschulen durch- aus üblichen Machtkämpfen führen.

Es geht nicht nur um die Frage, wie die Wahlordnung einer Hochschule aussieht, sondern auch darum, wie man - wer nimmt Einfluss? - dazu kommt. Wenn Ordnungen für die Wahl von Hochschulleitungen vorsehen, dass der Senat für die Ausschreibung zuständig ist, die Findungskommission also sozusagen Befehlsempfängerin des Senats ist, nach dem Gesetz aber im Zweifelsfall auch nach geeigneten Personen suchen soll, dann ist das dysfunktional. Ich empfehle daher dringend, wenn schon Punkte aus dem baden-württembergischen Gesetz übernommen werden, sich auch den Rest anzuschauen und zumindest Eckpunkte für den Ablauf festzulegen. Das vorgesehene Verfahren - darauf wurde von meinen Vorrednern schon hingewiesen - ist extrem kompliziert und völlig undurchsichtig. Mein Rat wäre, sich grundlegend an den Regelungen in Baden-Württemberg zu orientieren.

Abschließend appelliere ich an Sie: Koppeln Sie § 19 ab und verabschieden Sie ihn möglichst rasch und einvernehmlich. Die §§ 40 und 41 sollten im Rahmen der umfassenderen Novelle des NHG geändert werden.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Herr Dr. Lange, vielen Dank dafür, dass Sie so spontan eine Stellungnahme erarbeitet haben.

Sie sprachen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zu einem hochschuleigenen Ordnungsrecht an, den wir vor zwei Jahren eingebracht haben. Allerdings wurde er von den regierungstragenden Fraktionen abgelehnt - auch, weil er aus Nordrhein-Westfalen abgeschrieben und für Niedersachsen angepasst worden sei. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde zum Teil von Baden-Württemberg abgeschrieben, im Gegensatz zu unserem Gesetzentwurf aber auch noch fehlerhaft. Manchmal funktioniert abschreiben gut, manchmal eben nicht.

Um auf Ihre Ausführungen zum Thema Governance zurückzukommen: Ist es nach Ihrer Auffassung überhaupt erforderlich, in Niedersachsen etwas mit Blick auf die Governance von Hochschulen zu ändern?

Dr. Josef Lange: Minister Mohrs sprach bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs davon, dass seit der letzten großen NHG-Novelle rund 20 Jahre vergangen sind - das war in der Tat 2007. Die damalige Novellierung war umfangreich und basierte auf der NHG-Fassung aus dem Jahr 2002, die von Thomas Oppermann initiiert und vorangetrieben wurde. In Kernpunkten ist das Gesetz dann in der - um es so zu formulieren - „Oppermann/Stratmann-Fassung“ mit Änderungen verabschiedet worden. So ist das bei Gesetzen: Immer mal wieder sind kleinere Änderungen erforderlich, und irgendwann stellt man fest, dass eine große Änderung oder ein neuer Aufschlag nötig ist.

Bezüglich der Hochschul-Governance sollte man zumindest darüber nachdenken, ob in Niedersachsen die richtige Konstruktion gewählt wurde. Die Annahme vor 20 Jahren war, dass es einen wachsenden Studentenberg gibt, die Zahl der Studierenden dann aber wieder auf das Niveau von Anfang der 2000er-Jahre zurückgeht. Sie hat sich als unzutreffend erwiesen: Derzeit gehen mehr als 50 % eines Jahrgangs an die Hochschulen. Zwar sorgt die demografische Entwicklung auf der einen Seite dafür, dass die Studienanfängerzahlen sinken. Auf der anderen Seite führen Offenheit und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen dazu, dass Studierende aus dem Ausland hierherkommen. Sie studieren hier, ein Teil von Ihnen bleibt anschließend und trägt damit dazu bei, dass unsere Gesellschaft weiterhin funktionsfähig bleibt.

Gestatten Sie mir eine Anmerkung als Vorsitzender des Hochschulrats der MHH: In der MHH arbeiten Menschen aus mehr als 100 Nationen, und zwar auf allen Ebenen - von den Klinikchefinnen und -chefs, den Professorinnen und Professoren über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ärztinnen und Ärzte bis hin zum Pflegebereich. Ohne ausländische Ärzte müsste die MHH geschlossen werden - sie wäre nicht mehr funktionsfähig. Das gilt auch für viele andere Krankenhäuser.

Die Hochschulen werden deshalb auch weiterhin - ökonomisch gesprochen - Großbetriebe sein. Die MHH ist ein Unternehmen mit einem jährlichen Betriebsertrag in Höhe von 1,2 Milliarden Euro. Das muss man berücksichtigen, und daran schließt sich die Frage an, ob die Art, wie sie derzeit gesteuert wird, richtig ist. Das kann man nicht leichtfertig entscheiden. Solche Themen muss man - sofern die Bereitschaft bei der Landesregierung und den regierungstragenden Fraktionen besteht, unabhängig von der jeweiligen Couleur - gemeinsam angehen. Man muss gemeinsam schauen, wie man die Hochschulen an die Herausforderungen der Zeit - Entwicklung der Studierendenzahlen, die schnelle Entwicklung in der Wissenschaft, Stichwort „KI“ - anpassen kann. Das, was mit Blick auf KI vor einem halben Jahr noch undenkbar erschien, ist inzwischen Realität. Die Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung und die Auseinandersetzungen an den Hochschulen werden diskutiert, sind aber noch nicht vollständig abzusehen.

Gestern wurde bekannt gegeben, dass zehn bestehende Exzellenzstandorte im Rahmen der Exzellenzstrategie weitergeführt werden. Von den elf Universitäten bzw. Verbänden im Neuantragsverfahren - drei davon in Niedersachsen; zwei in Hannover und ein Verbund aus Oldenburg und Bremen - können bis zu fünf gefördert werden. Ich drücke allen niedersächsischen Hochschulen die Daumen; es wäre toll, wenn sie im Oktober ausgewählt würden.

Zurück zum Gesetzentwurf: Man muss in Ruhe darüber nachdenken, an welchen Stellen nachjustiert werden muss, um die Hochschulen im internationalen Wettbewerb - die Exzellenzstrategie ist nur ein Indikator dafür - gut zu positionieren, und die Fragen stellen: Wie wird die Wissenschaft auch von außen bedroht? Wie können Hochschulen resilient aufgestellt werden, um die Freiheit von Forschung und Lehre - individuell und institutionell - zu wahren? Es lohnt, daran zu arbeiten, aber das geht nicht nebenbei. Deswegen ist meine Empfehlung, die Änderung von §§ 40 und 41 in die große Novelle des NHG aufzunehmen, sich dann ausreichend Zeit zu nehmen und darüber zu diskutieren - und ich weiß, wie lange man diskutieren kann, bis man zu einem demokratischen Konsens kommt.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) führt aus, die Anhörung habe gezeigt, dass insbesondere beim Thema Ordnungsrecht bzw. § 19 NHG schnell eine Entscheidung herbeigeführt werden müsse, und auch der CDU-Fraktion sei es sehr wichtig, bei diesem bedeutenden Thema weiterzukommen. Sie habe deshalb schon vor ca. zwei Jahren einen Gesetzentwurf für ein hochschuleigenes Ordnungsrecht eingebracht, den die Koalitionsfraktionen damals unter Hinweis auf die „große“ NHG-Novelle abgelehnt hätten. Daher habe sich die CDU-Fraktion auch gewundert, als SPD und Grüne vor einiger Zeit den vorliegenden Fraktionsentwurf mit Regelungen zu einigen Teilbereichen des NHG - so auch zu § 19 - eingebracht hätten; das von der CDU geforderte Ordnungsrecht für Hochschulen enthalte dieser allerdings nicht.

In der Anhörung sei darüber hinaus klar geworden, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern nicht zielführend, wenn nicht gar überflüssig seien. Bezeichnend sei, dass auch die von der Koalition benannten Anzuhörenden nicht viel Positives zu dem Gesetzentwurf vorgebracht hätten. Vor diesem Hintergrund entstehe der Eindruck, dass der Minister bei den entscheidenden Streitthemen der NHG-Novelle seine Fraktion vorab „ins Feuer“ geschickt habe.

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) plädiert ebenfalls dafür, insbesondere den Änderungsvorschlag zu § 19 zeitnah zu verabschieden, wie auch der ehemalige Staatssekretär Dr. Lange vorgeschlagen habe, da in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf bestehe.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) entgegnet, es sei keinesfalls so, dass der Minister die Koalition mit diesem Gesetzentwurf sozusagen habe vorschicken wollen. Auch die Koalitionsfraktionen wollten aber angesichts der Wichtigkeit des Themas natürlich möglichst schnell vorankommen. Die Erarbeitung der entsprechenden Regelung habe allerdings einige Zeit in Anspruch genommen, weil sie angesichts der Komplexität des Themas, die bei der heutigen Anhörung noch einmal deutlich geworden sei, natürlich rechtssicher sein müsse.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fügt hinzu, Herr Dr. Lange habe auch deutlich gemacht, was es bedeute und wie viel Zeit es in Anspruch nehme, eine große NHG-Novelle zu erarbeiten - damals wie heute. Und wenn eine ordnungsrechtliche Regelung daraus kurzfristig verabschiedet werden solle, dann sei doch der einzige Weg, sie vor die Klammer zu ziehen, und genau das hätten die Koalitionsfraktionen mit dem vorliegenden Entwurf gemacht. Auch die SPD-Fraktion wolle diesen Entwurf zügig beraten - auch angesichts der heutigen eindringlichen Appelle mit Blick auf die aktuelle Situation an den Hochschulen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 57. Sitzung am 05.03.2026 (Beginn der Beratung)

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

LMR **Neubert** (MWK): Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz ist mittlerweile 51 Jahre alt. Das ist ein guter Anlass, zu prüfen, inwieweit dieses Gesetz noch der Lebensrealität der Menschen entspricht. Gesellschaft, Arbeitswelt und Bildung haben sich in dieser Zeit grundlegend geändert; alles ist wesentlich dynamischer und komplexer geworden. Diesen Herausforderungen muss auch der Gesetzentwurf begegnen.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder Hinweise und Anmerkungen von verschiedenen Seiten - von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bildungsurlaubs, von Einrichtungen, die Veranstaltungen des Bildungsurlaubs durchführen, aber auch von Verbänden und aus dem politischen Bereich - erhalten. Diverse Verbesserungsvorschläge sind auf diese Weise an uns herangetragen worden.

Außerdem ist, wie Sie den regelmäßigen Berichten der Landesregierung über die Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes entnehmen können, die Teilnahmequote am Bildungsurlaub eher gering. Die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme liegt bei rund 1,5 % der Beschäftigten im Land und zeigt, dass es hier durchaus noch Luft nach oben gibt.

Schließlich haben wir uns auch am Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen orientiert, in dem festgeschrieben ist, dass ein Rechtsanspruch auf Bildungszeit für Beamtinnen und Beamte, analog zu ihren Kolleginnen und Kollegen im Tarifbereich, angestrebt wird. Hierzu führe ich gleich noch Genaueres aus.

Alle diese Punkte sind gute Gründe, zu prüfen, ob das bestehende Gesetz noch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Im Folgenden gehe ich auf die zentralen Änderungspunkte des Gesetzentwurfs ein.

Erstens: die Umbenennung des Gesetzes - vom „Bildungsurlaub“ zur „Bildungszeit“. Dies mag auf den ersten Blick wie eine eher kleine Veränderung erscheinen, tatsächlich ist sie aber von großer Bedeutung. Wir planen eine Titeländerung von *Bildungsurlaub* zu *Bildungszeit*, weil dieser Begriff inzwischen deutlich zeitgemäßer und mit weniger negativen Konnotationen aufgeladen ist. Wir legen damit Wert auf die Feststellung, dass die Freistellung in erster Linie weder etwas mit Urlaub noch mit Freizeitgestaltung zu tun hat. Sie dient vielmehr der persönlichen und

beruflichen Weiterentwicklung sowie der Fortbildung. Diese Zielsetzung soll schon im Titel des Gesetzes deutlicher werden.

Zweitens: die Erhöhung der Planbarkeit für beide Seiten. Arbeitnehmern stellt sich häufig die Frage, wann sie Bildungsurlaub beantragen können, wie viel Vorlauf dem Arbeitgeber eingeräumt werden muss usw. Wir schlagen vor, die Antrags- und Widerspruchsfristen so anzupassen, dass daraus eine bessere Planbarkeit für beide Seiten resultiert. Um die Planbarkeit für die Arbeitgebenden zu erhöhen, muss die Bildungszeit künftig mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme - statt bislang vier Wochen - mitgeteilt werden. Um die Planbarkeit für die Arbeitnehmenden zu erhöhen, müsste eine etwaige Ablehnung der Bildungszeit spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Bislang ist das noch bis zu zwei Wochen vor der Maßnahme möglich. Das würde für eine bessere Planbarkeit der Bildungszeit auf beiden Seiten sorgen, wie uns auch in den Gesprächen mit Verbänden gespiegelt worden ist.

Drittens: die Flexibilisierung der Bildungsangebote - ein Kernelement. Ziel muss sein, die Lebensrealitäten der Menschen besser zu spiegeln. Wir möchten einen unkomplizierten und gerechteren Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten schaffen, beispielsweise für alleinerziehende Elternteile oder Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen, für Anspruchsberechtigte, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nur von zu Hause aus teilnehmen können, und für Menschen mit Behinderung sowie für in Teilzeit Beschäftigte. Wie die Zahlen belegen, gibt es von ihnen stetig mehr.

Deshalb wollen wir die erforderliche Anzahl an Unterrichtstagen sowie die tägliche Anzahl an Unterrichtsstunden flexibilisieren. Damit möchten wir erreichen, dass der Anspruch auf Bildungszeit künftig durch Splittingoptionen schon ab einem einzelnen Arbeitstag geltend gemacht werden kann oder aber auch durch ein Ansparen über mehrere Jahre auf bis zu 20 Arbeitstage in Abstimmung mit dem Arbeitgeber kumuliert werden kann.

Viertens: die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Wir möchten es zukünftig auch diesem Personenkreis möglich machen, Bildungszeit zu nutzen. Bisher können die Beamten des öffentlichen Dienstes am Bildungsurlaub nicht teilnehmen. Durch die Öffnung von Bildungszeit auch für diese Gruppen wird meines Erachtens ein Beitrag zur Gleichbehandlung und auch zur Weiterentwicklung und Attraktivität des öffentlichen Dienstes geleistet.

Fünftens: die Aktualisierung der Lernformate. Die Lernformate der anerkannten Bildungszeitmaßnahmen sollten flexibler gestaltet sein, um mehr Teilnahme zu ermöglichen. Das betrifft, wie gerade ausgeführt, die Dauer der Veranstaltungen - auch Ein- oder Zwei-Tages-Formate sollen möglich sein statt nur, wie bisher üblich, Drei- bzw. Fünf-Tages-Formate -, die Lernformen - von Präsenz-, über Online- bis zu Hybridformaten; das ist bereits im Erlasswege möglich, wir würden das zukünftig aber im Gesetz regeln - und beispielsweise auch die Lernorte - auch Studienreisen werden zum Beispiel möglich sein.

Sechstens: die Ausweitung der möglichen Praxisanteile in den Bildungsmaßnahmen, insbesondere bei Fortbildungen für das Ehrenamt. Wir wollen anererkennungsfähige Praxisanteile künftig deutlich stärker berücksichtigen. Sie sollen bis zur Hälfte des gesamten Kursumfanges ausmachen können. Dieser Punkt erscheint uns mit Blick auf den Transfer des Erlernten, die Änderung von Lerngewohnheiten und die Attraktivität der Bildungsformate besonders wichtig zu sein.

Der Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung von Praxisanteilen ist uns besonders aus den Bereichen des Ehrenamtes entgegengebracht worden. Auf diese Weise können im Kurs Erfahrungen in der aktiven Anwendung des Gelernten gesammelt werden, und das Engagement im Rahmen der Kurse kommt im Idealfall direkt der Praxis zugute. Wir können damit einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen leisten.

Siebtens: die Aufnahme von politischen Bildungsformaten für Besuche des Niedersächsischen Landtags. Politischer Bildung kommt bereits heute ein hoher Stellenwert beim Bildungsurlaub zu; so sind beispielsweise Bildungsfahrten zu Veranstaltungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und von EU-Institutionen als Bildungsurlaub anerkannt. Bei einer Novellierung des Gesetzes sollten zur Stärkung der politischen Bildung und Demokratiebildung pauschal auch Bildungsfahrten zu Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags als Bildungszeit anerkannt werden.

So viel zunächst zu den wichtigsten Änderungspunkten des Gesetzentwurfs über die Bildungszeit. Lassen Sie mich noch hinzufügen: Mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir wesentlich mehr Flexibilität für die Anbieter von Bildungsurlaub, für die Bildungsinteressierten und auch mit Blick auf die Berücksichtigung betrieblicher oder dienstlicher Belange.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Wie Sie eben ausgeführt haben, nehmen derzeit ungefähr 1,5 % der Beschäftigten Angebote des Bildungsurlaubs wahr. Verbindet die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf eine Zielmarke, welche Beteiligungsquote sie erreichen möchte?

Daran anknüpfend - wir haben darüber auch schon im Plenum gesprochen -: Geht die Landesregierung bei den Beamtinnen und Beamten, den Richterinnen und Richtern ebenfalls „nur“ von einer Teilnahmequote von 1,5 % aus, oder wird bei diesen Anspruchsberechtigten von vornherein eine höhere Teilnahmequote erwartet?

LMR **Neubert** (MWK): Um diese Fragen beantworten zu können, müsste man in die Zukunft schauen können - das ist erfahrungsgemäß eher schwierig. In den letzten zehn Jahren lag die Teilnahmequote beim Bildungsurlaub immer zwischen 1,5 % und 2 %. Dabei ist die Corona-Zeit ausgeklammert, in der der Wert geringer war. Ich denke, dass ein Wert über der 2%-Marke sicherlich gut wäre und als Ziel angestrebt werden sollte. Eine höhere Beteiligung kann aus meiner Sicht möglich sein, wenn auch in die Kommunikation bzw. in Informationen über die Bildungszeit investiert wird. Denn wahrscheinlich weiß nicht jeder, wie man sie beantragt, welche Bedingungen es gibt, wie das Gesetz zukünftig ausgestaltet sein wird. Es besteht sicherlich ein großer Informationsbedarf; das ist uns auch von den Einrichtungen so gespiegelt worden. Meines Erachtens bedarf es begleitend zu der umfassenden Novellierung des Gesetzes einer Informationskampagne für die Menschen im Land, sodass sie dieses Arbeitnehmerrecht auch wahrnehmen können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Bisher ist, wenn man alle Möglichkeiten ausschöpft, ein Ansparen von Bildungsurlaub bis zu 15 Tagen möglich. Damit ist Niedersachsen in Bezug auf die Anzahl der Tage im bundesweiten Vergleich Spitzenreiter. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Ausweitung auf bis zu 20 Tage möglich sein. Wie wird das begründet, warum möchte die Landesregierung diese Regelung ausweiten?

LMR **Neubert** (MWK): Die Möglichkeit, den Bildungsurlaubsanspruch des vergangenen Jahres und der beiden vorvergangenen Jahre anzusparen, gibt es auch schon im bestehenden Bildungsurlaubsgesetz. Diese Regelung wird also nicht ausgeweitet. Ab dem elften Tag ist eine kumulierte Inanspruchnahme allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich verstehe sowohl die aktuelle Gesetzesfassung als auch den Gesetzentwurf anders. Auch in der Begründung heißt es, dass mit dem Gesetzentwurf ein Ansparen von Ansprüchen von bis zu 20 Tagen möglich wird - das war vorher nicht der Fall. Aber dazu wird sich ja gegebenenfalls auch der GBD in seiner Stellungnahme äußern.

Ich habe eine Frage zu § 9 Abs. 7, in dem der Mindestumfang einer Bildungsveranstaltung an einem Tag bzw. an An- und Abreisetagen geregelt wird. Wenn mit der angestrebten Flexibilisierung auch eintägige Bildungszeitformate möglich werden, dann ist dieser Tag qua Definition ein An- und Abreisetag. Ist tatsächlich vorgesehen, dass an einem einzigen Tag bereits vier Stunden Bildungszeit ausreichen, um diesen Tag genehmigt zu bekommen? Oder besteht hier eine Regelungslücke?

LMR **Neubert** (MWK): In den Bereich der politischen Bildung fällt beispielsweise auch der Besuch einer Veranstaltung des Niedersächsischen Landtages. Man kalkuliert in diesem Fall etwa mit einer Anreisezeit von zwei Stunden, vier Stunden vor Ort und zwei Stunden Abreisezeit. Das wäre ein Beispiel für ein anerkanntsfähiges Format.

Noch zu Ihrer Anmerkung zum Ansparen: Zukünftig sollen Formate mit einer Dauer von einem Tag bis hin zu 20 Tagen möglich sein - das war bisher in dieser Spannbreite so nicht möglich. Der Satz in der Begründung bezieht sich darauf, dass wir jetzt die Möglichkeit schaffen wollen, von einem bis zu 20 Tagen Bildungszeit zu nehmen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Wenn in einem Jahr über das Ansparen 20 Tage Bildungszeit möglich sind, aufgrund der Flexibilisierung aber auch ein einzelner Tag genommen werden kann, hätte ein Arbeitnehmer theoretisch dann auch die Möglichkeit, 20-mal einen Tag zu beantragen? Wenn dem so wäre, würde das einen enormen Verwaltungsaufwand für ein Unternehmen bedeuten. Oder ist eine Regelung vorgesehen, die das unterbindet?

LMR **Neubert** (MWK): Nach meiner Auffassung wäre es tatsächlich möglich, den Bildungszeitanspruch aufzusplitten. Allerdings muss der Arbeitgeber immer zustimmen, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr mehr als zehn Tage Bildungszeit in Anspruch nehmen möchte. Wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die an einzelnen, über das Jahr verteilten Tagen stattfindet und der Arbeitgeber zugestimmt hat, dann wäre die gesetzliche Grundlage dafür gegeben. Ich glaube aber nicht, dass das Beispiel sonderlich realistisch ist, denn es müssten entsprechende Angebote bestehen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Der Besuch des Landtages wäre ein solches Beispiel.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zunächst zur Einbeziehung von Beamten. Werden reguläre Fortbildungen, an denen Beamtinnen und Beamten aus dienstlichen Gründen teilnehmen, auf die Bildungszeit angerechnet? Und wurde geprüft, ob spezielle Fortbildungen aus dem Beamtenbereich eine Alternative zu dem gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit sein könnten?

Zudem: Es gibt in vielen Bereichen, gerade auch im öffentlichen Dienst - bei der Polizei, in den Schulen, bei der Justiz -, Personalmangel. Ist geprüft worden, inwieweit sich die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungszeit auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der genannten Bereiche auswirkt?

LMR **Neubert** (MWK): Der Anspruch auf Bildungszeit besteht unabhängig von anderen Ansprüchen eines Arbeitnehmers auf Fortbildung. Wenn betriebliche Fortbildungen absolviert werden, ist also der Anspruch auf Bildungszeit davon nicht berührt.

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Betriebes ist dabei für viele kleine Unternehmen und Dienststellen natürlich ein relevanter Punkt - und sicherlich auch für die von Ihnen genannten Bereiche. Der Gesetzentwurf sieht aber vor, dass der Dienstherr oder der Arbeitgeber immer die Möglichkeit hat, die Gewährung von Bildungszeit abzulehnen.

Wenn zum Beispiel die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von Anspruchsberechtigten für Zwecke der Bildungszeit in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht, kann der Arbeitgeber jede weitere Gewährung von Bildungszeit ablehnen. Wenn also beispielsweise ein Betrieb 30 Mitarbeitende hat, kann der Arbeitgeber, wenn er 75 Tage Bildungsurlaub gewährt hat, danach jeden weiteren Antrag ablehnen.

Darüber hinaus kann jede Dienststelle und jeder Arbeitgeber die Gewährung von Bildungszeit ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange dem entgegenstehen. Das ist in dem Fall sogar bis zwei Wochen - nicht nur vier - vor Beginn der Bildungszeit möglich.

Schließlich können bei Gefahr für Leib, Leben oder andere wichtige Rechtsgüter Personen sogar von Veranstaltungen der Bildungszeit zurückgeholt werden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Dazu habe ich eine Nachfrage. Wenn man als Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, läuft man dann nicht Gefahr, dass die Arbeitnehmer unzufrieden werden und gegebenenfalls kündigen, sodass kleinere Dienststellen und Betriebe in Zeiten des Fachkräftemangels Personalnot bekommen?

LMR **Neubert** (MWK): Dazu noch einmal zur Klarstellung: Wir haben den Bildungszeitanspruch nicht erhöht; der Anspruch bleibt bei fünf Tagen pro Jahr. Mit dem Kumulieren oder Aufsplitten steigern wir nur die Flexibilität und schaffen die Möglichkeit von Bildungszeiten, die besser zu den Lebensrealitäten der Menschen passen.

Für beide Seiten wurde also aus meiner Sicht eine faire Lösung gefunden: Wir belassen es beim Anspruch auf Bildungszeit von fünf Tagen im Jahr, aber jeder hat die Möglichkeit - in Absprache mit dem Arbeitgeber -, flexibler zu entscheiden, wie die Bildungszeit genommen wird. Ich persönlich könnte mir vorstellen, dass die längeren Formate, denen der Arbeitgeber ohnehin zustimmen muss, dem Betrieb oder dem Dienstherrn auch zugutekommen können. Das muss man aber immer individuell mit dem Arbeitgeber aushandeln.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Ich möchte zunächst unterstreichen, was auch im Plenum schon gesagt wurde: Bildungszeit sollte als Chance betrachtet werden. Gleichzeitig müssen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heutzutage zum Teil immer noch dafür rechtfertigen, wenn sie ihren Anspruch auf Bildungsurlaub geltend machen. Zum Teil werden sie auch von ihren Arbeitgebern unter Druck gesetzt, wenn sie Bildungsurlaub beantragen. Deshalb haben wir im Bil-

edungszeitgesetz auch vorgesehen, dass niemand benachteiligt werden darf, weil er diesen Anspruch geltend macht.

Wohl niemand nimmt Bildungsurlaub, um zusätzliche Urlaubszeit zu generieren. Vielmehr geht es darum, sich weiterzubilden, sich weiterzuentwickeln und neue Chancen wahrzunehmen. Diesen Blickwinkel sollten auch wir als Politik einnehmen.

LMR **Neubert** (MWK): Dazu möchte ich gern noch etwas ergänzen. Die Flexibilisierung von Bildungszeitanprüchen kann auch zu einer Entlastung der Arbeitgeberseite führen. Denn durch die vorgesehene Flexibilisierung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beispielsweise Ein- oder Zwei-Tages-Formate buchen, die sich besser in die betrieblichen Abläufe integrieren lassen als Fünf-Tages-Formate, die bisher die Regel bei Bildungsurlaubsveranstaltungen waren. Veranstaltungen über drei Tage gibt es auch schon, aber Kurzformate gibt es bis dato noch nicht. Sie könnten zu einer Entlastung der Arbeitgeber führen.

Hinzu kommt, dass Arbeitgeber - auch der öffentliche Dienst - auch ihre Attraktivität steigern können, wenn sie den Anspruch des Arbeitnehmers auf Bildungszeit unterstützen. Bildungszeit sollte nicht - neben Urlaub und Krankheit - als Fehlzeit, sondern in einem positiven Sinne verstanden werden, weil sie in Zeiten des Fachkräftemangels zur Attraktivität eines Arbeitgebers beitragen kann - in einer Zeit, in der der öffentliche Dienst für manche vielleicht nicht mehr so attraktiv ist wie noch vor 20 Jahren. Die Gewährung von Bildungszeit kann meines Erachtens also ein Pluspunkt sein.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich möchte noch einmal darauf zurückkommen, dass der Anspruch auf Bildungszeit auch auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausgeweitet werden soll. Wie soll sichergestellt werden, dass gerade in den Bereichen mit erheblichem Personalmangel - Schule, Justiz, Polizei - die Einführung des Anspruchs auf Bildungszeit auch für Beamtinnen und Beamte nicht zu weiteren Personalausfällen führt? Und welche Kosten entstehen durch diese Ausweitung?

LMR **Neubert** (MWK): Die Regelung im Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesbeamten und Landesbediensteten, die ihren Erholungsurlaub in Ferienzeiten nehmen müssen - das gilt für die Lehrkräfte, aber auch für die Hochschullehrkräfte, die ihren Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen müssen -, auch Bildungszeit nur während der Ferienzeiten nehmen können.

In der Justiz, bei der Polizei usw. - genauso wie in kleineren Einheiten oder Ämtern - muss natürlich eine Vertretungsregelung - analog zu Situationen wie Krankheit, Urlaub oder bei betrieblichen Fortbildungen - gegeben sein. Es ist die Aufgabe des Dienstvorgesetzten, für die Arbeitsfähigkeit seiner Organisationseinheit zu sorgen. Und er hat ein Instrumentarium an der Hand, um Bildungszeit auch einmal ablehnen zu können, wenn der Dienstbetrieb sonst nicht gewährleistet werden kann. Wenn Krankheit, Erholungsurlaub und Bildungszeit zusammenkommen, dann muss der Dienstvorgesetzte gegebenenfalls entsprechend entscheiden.

Zusätzliche Kosten für die Kommunen in Niedersachsen fallen in eher geringer Größenordnung an - sofern es durch die Neuregelung der Bildungszeit überhaupt zu Mehrkosten kommt. Denn wie beim Erholungsurlaub oder bei krankheitsbedingten Abwesenheiten greifen auch bei der Bildungszeit zunächst Vertretungsregelungen. Wesentlicher als das Thema der zusätzlichen Kosten sehe ich das Thema der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs an: Wie werden zum Beispiel die Serviceleistungen für Bürger aufrechterhalten?

In der Begründung zum Gesetzentwurf sind die voraussichtlichen Kosten, die durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter entstehen könnten, dargestellt. Würde die Beteiligungsquote weiterhin bei 1,5 % liegen, dann beliefen sich in Niedersachsen - für das Land, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung - die Zusatzbelastungen auf etwa 5 Millionen Euro.

In einem separaten Berechnungsbeispiel für die ca. 970 niedersächsischen Kommunen wird eine Bildungszeitbeteiligung von 1,5 % bei den Beamtinnen und Beamten angenommen, das entspricht 255 Personen, die pro Jahr Bildungszeit in Anspruch nehmen würden. Unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für verschiedene Besoldungsgruppen ergibt eine überschlägige Berechnung Kosten von weniger als 700 Euro pro Jahr pro Kommune. Wenn man mit dem Fünffachen rechnen würde, ergäben sich pro Kommune 3 500 Euro an zusätzlichen Kosten. Etwa in dieser Größenordnung könnten sich die Kosten bewegen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Es ist klar, dass, wie Sie sagten, der Dienstbetrieb sichergestellt sein muss. Aber schon jetzt können viele Bereiche ihre Kernaufgaben kaum noch wahrnehmen, überall gibt es lange Bearbeitungszeiten usw. Ist es vor diesem Hintergrund wirklich sinnvoll, dass man theoretisch einen Anspruch auf Bildungszeit hat, wenn er in der Praxis gar nicht unbedingt gewährt werden kann, weil dann der Dienstbetrieb nicht mehr gesichert wäre? Führt das nicht eher zu größerer Unzufriedenheit? Oder wird überlegt, bestimmte Bereiche von vornherein von der Regelung auszunehmen?

LMR **Neubert** (MWK): Bei der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kann kaum differenziert werden; die Ausweitung des Anspruchs bezieht sich auf diese Berufsgruppen in Gänze. Aber bei allen Anspruchsberechtigten sollen Arbeitgeber - sowohl im privaten wie im öffentlich-rechtlichen Sektor - die Möglichkeit haben, noch zwei Wochen vor Beginn die Bildungszeit zu versagen oder sie sogar aus der Bildungszeit zurückzuholen - in der jeweiligen Organisationseinheit wäre dann zu beurteilen, ob das notwendig ist. Das lässt sich meines Erachtens nicht pauschal oder von vornherein für bestimmte Bereiche festlegen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Zunächst möchte ich dem Eindruck des Kollegen Putzier widersprechen, dass wir einseitig die Sichtweise der Arbeitgeber einnehmen würden. Es ist, wie bei allen arbeitsmarktpolitischen Themen, wichtig, einen vernünftigen Ausgleich zwischen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite zu schaffen. Wir haben im Plenum übrigens deutlich gemacht, dass wir die Flexibilisierung zum Teil sehr begrüßen und gerne auch unterstützen.

Ich habe noch zwei Fragen.

Erstens. Ich bin mir sehr sicher, dass die Teilnahmequote bei den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern deutlich über 1,5 % liegen dürfte. Denn bei ihnen dürfte die angesprochene zum Teil vorherrschende Stigmatisierung von Bildungsurlaub längst nicht so stark ausgeprägt sein wie in der freien Wirtschaft. Meines Erachtens sind die Kostenberechnungen mit Blick darauf sehr konservativ ausgefallen. Deshalb meine Frage: Möchte die Landesregierung denn den Hinweis der kommunalen Spitzenverbände aufgreifen und bei den kommenden Haushaltsberatungen Bedarfe für entsprechende Ausgleichszahlungen an die Kommunen anmelden?

Zweitens. Die Clearingstelle hat empfohlen, Musterformulare zu erstellen. Das ist ein kluger Vorschlag im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Abwicklung der Bildungszeit. Wird das MWK diesen Vorschlag aufgreifen, oder nimmt sie ihn nur zur Kenntnis?

LMR **Neubert** (MWK): Zunächst: Bildungszeit kann insofern ein Pluspunkt für Unternehmen und für den öffentlichen Dienst sein, als sie einen Arbeitgeber attraktiver machen kann. Natürlich kann man dagegenhalten, dass man sie auch organisiert bekommen muss. Meines Erachtens ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Instrumentarium diesbezüglich hinreichend. Nicht nur bei den langen, sondern auch bei den kurzen Formaten kann der Dienstvorgesetzte die Erlaubnis für Bildungszeit wieder zurückziehen, wenn der Dienstbetrieb anders nicht zu gewährleisten ist.

Zu Ihrer Frage nach den Beamten: Bislang hatten Beamte nur Anspruch auf Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung. Mit der geplanten Ausweitung des Anspruchs auf Bildungszeit auf die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter setzen wir auch für sie Möglichkeiten nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz um, an dem sich das Bildungszeitgesetz bei den Seminaren orientiert. Das ist mehr als nach der Sonderurlaubsverordnung, womit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesteigert werden kann.

Bislang haben übrigens 14 von 16 Bundesländern ein Bildungsurlaubs-, Bildungsfreistellungs- oder Bildungszeitgesetz. Sechs Bundesländer davon berücksichtigen auch die Beamten. Auch Sachsen erhält demnächst ein solches Gesetz, in dem nach unserer Kenntnis auch ein Bildungsurlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte enthalten sein soll. Der Trend geht dahin, zu sagen: Wir sollten die Ungleichbehandlung in diesem Bereich aufheben und den öffentlichen Dienst - von der Kommune bis zum Land; beim Bund gibt es das nicht - attraktiv gestalten.

Ausgleichszahlungen bzw. Kompensationszahlungen sehen nur drei Länder vor, allerdings nicht im Bereich des öffentlichen Dienstes, sondern für kleine Unternehmen. Die Regelungen anderer Bundesländer unterscheiden sich diesbezüglich; es gibt Staffellungen nach der Zahl der Arbeitnehmer - ab 20, bis 20 oder bis 50. Als Beispiel: Sachsen plant eine Kompensation von 115 Euro pro Bildungstag bei kleinen Unternehmen - expressis verbis nicht für den öffentlichen Dienst.

Um zu Ihrer Frage zurückzukehren: Finanzielle Mittel für Ausgleichszahlungen haben wir nicht beantragt.

Herr **Hempel** (MWK): Zu Ihrer Frage nach dem Musterformular: Wir haben darüber nachgedacht und werden den Vorschlag, ein Musterformular zu erstellen, gerne aufgreifen, weil das mehr Klarheit und Transparenz für alle Interessierten schaffen wird.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Wie Sie ausgeführt haben, liegt die Teilnahmequote beim Bildungsurlaub momentan bei 1,5 % bis 2 %. Gibt es Erhebungen oder Statistiken dazu, welche Berufsgruppen Bildungsurlaub bislang am meisten nutzen und welche am wenigsten?

LMR **Neubert** (MWK): Es gibt den Bericht der Landesregierung über die Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes, der auch dem Landtag übermittelt wird, in dem bestimmte Gruppen aufgeführt sind. Diese Statistik umfasst auch eine Verteilung nach Geschlecht und verschiedenen anderen Kategorien. Wir können Ihnen den aktuellen Bericht gern noch einmal zur Verfügung stellen.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Haben Sie geprüft, inwiefern die aktuelle Regelung zum Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte und der geplante Anspruch auf Bildungszeit deckungsgleich

sind? Und kann es sein, dass für Veranstaltungen, die in Zukunft im Rahmen der Bildungszeit beantragt werden, in der Vergangenheit Sonderurlaub beantragt worden ist? Durch die Ausweitung der Bildungszeit entsteht ja kein gänzlich neuer Anspruch für Beamtinnen und Beamte, denn sie haben schon jetzt Anspruch auf entsprechenden Sonderurlaub. Können Sie vor diesem Hintergrund noch einmal differenzieren, welche Kosten hinzukommen und welche bereits vorhanden sind?

LMR **Neubert** (MWK): Die Sonderurlaubsverordnung für Beamte liegt in der Zuständigkeit des MI. Wir können aber gerne in Erfahrung bringen, was in dem Rahmen möglich ist. Nach meiner Kenntnis bezieht sie sich eher auf Fortbildungsveranstaltungen mit einem engeren dienstlichen Bezug. Das Bildungsurlaubsgesetz verfolgt, auch jetzt schon, einen viel breiteren Ansatz, weil sich der Anspruch auf Veranstaltungen nach dem NEBG bezieht. Es geht nicht nur um Bildungsveranstaltungen zu beruflichen oder betrieblichen Themen, sondern etwa auch zur Persönlichkeitsentwicklung, zur politischen Bildung und zur Umweltbildung - eine breite Palette. Insgesamt wird es für Beamtinnen und Beamte also attraktiver, Bildungszeit in Anspruch zu nehmen. In einigen Bereichen mag es Deckungsgleichheit geben, aber nicht in Gänze. Nach meiner Auffassung überwiegen die Unterschiede.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Es wäre schön, wenn Sie das nachliefern könnten. Denn zum Beispiel für Veranstaltungen der politischen Bildung kann auch Sonderurlaub beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des NBildUG erfüllt sind. Auf jeden Fall kann man sagen: Die berechneten Kosten würden dann nicht zu 100 % eintreten, weil zumindest einige Veranstaltungen bereits im Rahmen des Sonderurlaubs belegt werden können.

Planung der für den 23. April 2026 vorgesehenen Anhörung

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) benennt für die CDU-Fraktion folgende Anzuhörende:

- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.,
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V.
- Allgemeine Arbeitgebervereinigung Hannover und Umgebung e. V.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen hatten die Anzuhörenden bereits in der 57. Sitzung benannt.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9887](#)

direkt überwiesen am 24.02.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 57. Sitzung am 05.03.2026 (Beginn der Beratung)

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

Herr **Dorenbusch** (MWK): Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) ist eine von zwei sich ergänzenden Rechtsquellen zur Hochschulzulassung - neben dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung. Während der Staatsvertrag vorwiegend den ländergemeinsamen Betrieb der Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Rahmenbedingungen der Studienplatzvergabe in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen - derzeit Human-, Zahn-, Tiermedizin und Pharmazie - regelt, enthält das NHZG vorwiegend Bestimmungen zur Kapazitätsermittlung und Studienplatzvergabe in örtlich, zum Beispiel landesweit oder nur an einzelnen Hochschulen, zulassungsbeschränkten Studiengängen. Es bildet einen Rahmen, der durch Rechtsverordnungen des MWK - die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung und die Kapazitätsverordnung - sowie Satzungen der Hochschulen weiter ausgestaltet wird. Insoweit Grundrechte der Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Artikel 12 Grundgesetz betroffen sind, obliegen die wesentlichen Festlegungen Ihnen als Gesetzgeber.

Das NHZG wurde seit längerer Zeit kaum gestaltend, sondern in der Regel aus Anlass von ländergemeinsamen Strukturentscheidungen - etwa die Auflösung der ehemaligen ZVS - oder aufgrund verfassungsgerichtlicher Grundsatzentscheidungen angepasst. Zuletzt war das aufgrund der „Numerus clausus III“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 der Fall.

Die Landesregierung hält auch im Zuge des Ihnen nun vorliegenden Gesetzentwurfs in den großen Linien am insoweit bewährten Status quo fest, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Auswahlentscheidung nach Eignung für den ausgewählten Studiengang für das Gros der verfügbaren Studienplätze. In dem Ihnen vorliegenden Entwurf geht es darum, den Gestaltungsspielraum der Hochschulen ebenso wie die Position bestimmter Gruppen von Studieninteressierten zu erweitern und zu verbessern, die Norm zugleich anwendungsfreundlicher zu gestalten sowie den Grad der Rechtssicherheit dabei möglichst noch zu erhöhen. Dabei haben wir Impulse aus den Hochschulen ebenso berücksichtigt wie etwa eine Anregung des LandesSportBundes.

Ins Detail gehend, möchte ich zunächst einen Punkt nennen, den Sie in Ihrer Rolle als Haushaltsgesetzgeber bereits vorbereitet haben und der mit diesem Gesetzentwurf konkret in die Umsetzung gebracht wird, nämlich den Aufwuchs der Medizinstudienplätze am Standort Oldenburg von derzeit 120 auf 200 Plätze jährlich schon ab dem kommenden Wintersemester 2026/2027. Das ist zugleich derjenige der Regelungsvorschläge, dessen Inkrafttreten zeitnah erfolgen

muss - die Leitplanke bildet hier das bundeseinheitliche Ende der Bewerbungsfristen für Studieninteressierte für Humanmedizin Mitte Juli. Dass hier, zumindest während der anhaltenden Einführungs- und Aufwuchsphase dieses Studiengangs in Oldenburg, mit einer gesetzlichen Regelung gearbeitet wird, ist und bleibt ein Spezifikum für diesen Standort und basiert in erster Linie auf der Struktur der dortigen klinischen Ausbildung - nämlich ohne ein Universitätsklinikum in Landesträgerschaft. Mit der vorgeschlagenen Fassung von § 12 Abs. 1 NHZG soll insoweit eine Bestimmung des aktuellen § 72 Abs. 9 NHG abgelöst werden. Aus systematischen Gründen erscheint uns die Regelung einer Zulassungszahl im Hochschulzulassungsgesetz zutreffender verortet.

Daneben werden mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen drei Zielstellungen verfolgt:

Erstens. Durch gezielte Flexibilisierung soll erreicht werden, dass auch in denjenigen Konstellationen in jedem Einzelfall adäquate Auswahlverfahren darstellbar werden, in denen die Hochschulen ihre Auswahlverfahren etwa auf digitale Auswahlprüfungen stützen wollen, Studiengangskonzepte für spezifische Zielgruppen vorhalten oder die Ortsbindung bestimmter Bewerber*innengruppen im Status quo nicht hinreichend berücksichtigt werden kann.

Zu nennen sind hier im Einzelnen:

- die Möglichkeit, die Drittstaaten- oder die Berufsqualifiziertenquoten grundständiger Studiengänge auch über die bisherigen Grenzwerte festzulegen, wenn Studiengangskonzepte der Hochschulen diese Zielgruppen dezidiert ansprechen wollen,
- die Erweiterung des Katalogs der zulässigen Auswahlkriterien um die erfolgreiche Teilnahme an studienvorbereitenden Hochschulangeboten, um den Grad der sprachlichen Studierfähigkeit, soweit es fremdsprachliche Studiengänge betrifft, und um die Möglichkeit digitaler Prüfungsverfahren, wobei analog auf die entsprechenden Bestimmungen des NHG verwiesen wird,
- die Möglichkeit, gerade mit Blick auf die Zusammenarbeit in gemeinsam mit internationalen Partnern angebotenen Studiengängen, in solchen Kooperationen, soweit sie den europäischen Qualitätssicherungsstandards entsprechen, eine Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Hochschulen in der Weise zu vereinbaren, dass die Zulassung auch insgesamt dem Sitzlandrecht eines anderen Partners folgend gestaltet werden kann,
- in Masterstudiengängen die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 30 % der Studienplätze unabhängig vom Ergebnis der Bachelorprüfung zu vergeben und im Rahmen eines spezifischen Lehr- und Forschungsprofils für spezialisierte Studiengänge stärker individuelle Verfahren zu gestalten.

Insbesondere mit den beiden letztgenannten Punkten würden innovative Regelungen geschaffen, die sich in dieser Weise auch in Hochschulzulassungsgesetzen anderer Länder noch nicht finden.

Zu nennen ist auch die Einführung der sogenannten Profilquote im grundständigen Bereich. Hier würde Niedersachsen dem Vorbild anderer Landesgesetzgeber nachfolgen in dem Bestreben, eine Ortsbindung bestimmter Bewerberinnen- und Bewerbergruppen an einen bestimmten Hochschulstandort anzuerkennen und einen Teil der Studienplätze in einem Chancenquotenverfahren an jene zu vergeben. Zielgruppe sind hier in erster Linie die Angehörigen der Spitzen-

sportkader, hier wiederum konkret der Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskader des DOSB sowie der Paralympics-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- und Nachwuchskader des Deutschen Behindertensportverbandes, also explizit auch die Athletinnen und Athleten des Parasports. Die Hochschulen könnten im Rahmen der Profilquote, die wir offen gestalten wollen, auch weitere Zielgruppen einbeziehen, falls sie zum Beispiel standortspezifische Unterstützungsangebote für Studierende mit bestimmten Behinderungen oder chronischen Erkrankungen vorhalten.

Zweitens. Mit dem Gesetzentwurf wird grundsätzlich angestrebt, den Text für Anwenderinnen und Anwender in den Hochschulen, aber auch für die Studieninteressierten schlicht lesbarer zu machen. Dies geschieht insbesondere durch den Verzicht auf abstrakte Normverweise, soweit sie nicht erforderlich sind, und geht - das ist der dritte Punkt - mit dem Anliegen einher, dass die Zulassungsverfahren prägenden wesentlichen Entscheidungen durch Sie als Gesetzgeber selbst getroffen werden. Greifbar wird dies etwa bei der schon genannten Erweiterung des Katalogs der zulässigen Auswahlkriterien. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht konkret entschieden, dass den Hochschulen kein sogenanntes Kriterienerfindungsrecht zukommen dürfe.

Aber auch das Regelwerk für weiterführende Studiengänge, insbesondere Masterstudiengänge, soll insgesamt neu gefasst werden, auch, um neben den bereits dargestellten Akzenten das bisher Mögliche präziser und transparenter zum Ausdruck zu bringen. Vor dem Hintergrund der inzwischen deutlich ausgeprägteren Rolle der Masterstudiengänge für das Hochschulsystem - das Gesetz stammt aus dem Jahr 1998; damals waren Masterstudiengänge ein Randphänomen an den Hochschulen, heute sind sie wesentlicher Bestandteil der Studienangebote - wird hier nachjustiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich abseits der bereits abgebildeten Medizinstudienplätze in Oldenburg durch den Gesetzentwurf voraussichtlich nicht.

Wir haben die Stakeholder vorbereitend umfassend beteiligt; insbesondere die Hochschulen unterstützen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form.

Ich weise darauf hin, dass die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen der Landesregierung mit auf den Weg gegeben haben, Hochschulzulassung möglichst noch stärker geschlechter- und diversitätsgerecht zu gestalten. Sie regen konkret an, Vorabquoten, etwa für Härtefälle, auch für Masterstudiengänge an den Hochschulen verpflichtend zu machen. Die Landesregierung hat sich bewusst dagegen entschieden, dies in den Gesetzentwurf zu übernehmen - nicht, weil sie sich mit dem Ziel nicht identifizieren könnte, sondern weil gerade diese Pflichtquotenform voraussichtlich neue Bürokratie aufseiten der Hochschulen verursachen würde, ohne dass dadurch unbedingt andere Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz erhalten würden. Denn die zu erwartende Steuerungswirkung einer Härtefallquote hängt immer stark von der Nachfragesituation im einzelnen Studiengang ab, weshalb es für den weiterführenden Bereich - die Masterstudiengänge - vorzuzugswürdig erscheint, hier am Status quo festzuhalten und die Hochschulen im akademischen Betrieb selbst darüber entscheiden zu lassen, ob es diese Härtefallquoten geben soll oder nicht.

Aussprache

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe drei Fragen.

Erstens. Der Aufwuchs der Medizinstudienplätze in Oldenburg um 80 auf 200 reicht uns als CDU-Fraktion nicht aus; wir hätten uns bekanntermaßen einen deutlich größeren Aufwuchs gewünscht. Nun wird die Zahl von jährlich 200 Studierenden im Fach Humanmedizin an der Universität Oldenburg im Gesetzentwurf explizit genannt. Muss das Gesetz gegebenenfalls erneut geändert werden, wenn in Oldenburg doch noch mehr Studienplätze geschaffen werden sollten?

Zweitens. Der Aufwuchs in Oldenburg soll zum Wintersemester 2026/2027 umgesetzt werden. Kann er sich noch verzögern, sofern der Gesetzentwurf bis dahin nicht in Kraft getreten ist?

Drittens. Kann die von Ihnen angesprochene Flexibilisierung dazu führen, dass die verschiedenen Hochschulen im Bereich Humanmedizin bei der Auswahl von Studierenden selbst über die Gewichtung von Eignungstests, NC usw. entscheiden können?

Herr **Dorenbusch** (MWK): Im NHZG selbst sind keine konkreten Regelungen zur Gestaltung von Auswahlverfahren im Studiengang Medizin enthalten. Vielmehr wird im Wesentlichen den Regelungen des Staatsvertrags gefolgt. Nach den Regelungen des Staatsvertrags können die Hochschulen schon jetzt bis zu einem gewissen Grad eigene Akzente hinsichtlich der Gewichtung verschiedener Kriterien im Auswahlverfahren - auch bei der fachspezifischen Eignung, die die erbrachten schulischen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber außen vor lässt - setzen. Bundesweit geschieht dies mit einer gewissen Diversität. Diese Regelungen wollen wir nicht antasten.

Zu Ihrer Frage nach den Studienplätzen in Oldenburg: Seit Einrichtung dieses Hochschulstandorts ist die Anzahl der Studienplätze gesetzlich geregelt. Die diesbezüglichen drei bisherigen Regelungen im NHG sollen jetzt durch die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf abgelöst werden. Zumindest für die Zeit des Aufwuchses des Standortes in Oldenburg sehen wir diese Lösung als am tragfähigsten an.

Das bedeutet aber nicht, dass in Zukunft Regelungen immer ausschließlich gesetzlich getroffen werden müssen. Nach unserer Auffassung ist die Frage entscheidend, wie wir Limitationen, die sich aus der Verfügbarkeit von Patientinnen und Patienten für die Ausbildung ergeben, in die Rechtsnorm einfließen lassen können. Den bestehenden Standard, der für die Medizinstudiensstandorte mit staatlich getragenen Universitätsklinikum gilt, können wir nicht auf den Standort Oldenburg übertragen. Vielmehr muss dafür mittelfristig ein Alternativmodell geschaffen werden; für dieses oder nächstes Jahr ist das aber nicht realistisch.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Im Vorgriff auf die Novellierung des NHG soll die Kategorie „Studiengänge im besonderen Landesinteresse“ eingeführt werden; in diesem Zusammenhang wird eine staatliche Eingriffsmöglichkeit mit Blick auf die Zulassungsverfahren der Hochschulen normiert. Wie ist dieser Begriff genau zu definieren?

Zweitens. Auf Seite 10 der Begründung zum Gesetzentwurf wird zur Profilquote ausgeführt, dass es um „die Identifizierung weiterer im öffentlichen Interesse zu fördernder Zielgruppen“ geht. Wie ist der Begriff „öffentliches Interesse“ zu verstehen?

Herr **Dorenbusch** (MWK): Zunächst zu Ihrer zweiten Frage: Die Profilquote bricht sozusagen zunächst einmal den Grundsatz der eignungsbezogenen Auswahl, indem für bestimmte Bewerber*innengruppen geregelt wird, dass sie nicht mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern auf Basis erbrachter Leistungen konkurrieren, sondern eine Privilegierung erfahren, die sich auf ein öffentliches Interesse stützen muss. Denn sonst würde damit eine Grundrechtsverletzung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber einhergehen.

Einige Bundesländer beschränken die Profilquote auf Kaderangehörige des Spitzensports; die Mehrzahl hat die Regelung insofern weiter gefasst - so wie sie nun auch für Niedersachsen im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird -, als sie „insbesondere“ für Angehörige der Spitzensport-Kader gilt. Die Hochschulen können daneben weitere Zielgruppen identifizieren, vorausgesetzt, dass deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, sodass ein Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 12 in Bezug auf andere Studienplatzbewerberinnen und -bewerber gerechtfertigt werden kann.

Als zweites Beispiel habe ich die Gruppe der behinderten und chronisch erkrankten Studierenden genannt, für die möglicherweise an einzelnen Hochschulstandorten besondere Unterstützungsangebote vorhanden sind. In anderen Bundesländern gibt es Hochschulstandorte, die im Rahmen der Profilquote beispielsweise auch auf lokale Mandatsträger abzielen. Ich persönlich bin nicht vollständig davon überzeugt, dass deren Privilegierung einen Grundrechtseingriff rechtfertigt.

Zu Ihrer Frage nach den „Studiengängen im besonderen Landesinteresse“: Diese Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 im Gesetzentwurf erfolgt in der Tat im Vorgriff auf die NHG-Novelle, die das Kabinett Anfang Februar beschlossen hat, und spielt im Kontext der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen eine Rolle. Ziel ist hier weniger, eine Eingriffsmöglichkeit mit Blick auf Studiengänge im besonderen Landesinteresse zu schaffen, sondern vielmehr, das Kriterium des besonderen Landesinteresses in diesem Zusammenhang einzuführen, um gleichzeitig deutlich zu machen, dass die übrigen Studiengänge einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt gerade nicht unterliegen. Denn wesentliche Entscheidungen der Hochschulzulassung obliegen bisher der staatlichen Verantwortung und nicht der der Hochschulen; die geplante Änderung in Satz 1 räumt den Hochschulen größere Freiheiten ein.

Planung der in der 57. Sitzung beschlossenen schriftlichen Anhörung

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) benennt für die Fraktionen von SPD und Grünen folgende Anzuhörende:

- Universitätsmedizin Oldenburg,
- LandesSportBund Niedersachsen e. V.,
- LandesHochschulKonferenz Niedersachsen,
- LandesASTenKonferenz Niedersachsen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) benennt für die Fraktion der CDU die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. und sichert zu, die übrigen Anzuhörenden zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) sichert zu, den Anzuhörenden seitens der AfD-Fraktion ebenfalls zeitnah zu benennen.

Tagesordnungspunkt 4:

Künstliche Intelligenz in Kunst und Kultur - Transparenz schaffen, Kunst- und Kulturschaffende stärken und schützen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5662](#)

erste Beratung: 51. Plenarsitzung am 07.11.2024
AfWuK

zuletzt beraten: 56. Sitzung am 09.02.2026

Planung der für den 7. Mai 2026 vorgesehenen Anhörung

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) benennt für die Fraktionen der SPD und der Grünen folgende Anzuhörende:

- Stiftung Niedersachsen - Förderprogramm „LINK - KI und Kultur“
- Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V., Prof. Dr. Vanessa-Isabelle Reinwand-Weiss
- Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V.
- Marcus Lobbes, Direktor der Akademie für Theater und Digitalität Dortmund

Abg. **Martina Machulla** (CDU) benennt für die Fraktion der CDU folgende Anzuhörende:

- Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
- VG Bild-Kunst

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) sichert zu, den Anzuhörenden für die AfD-Fraktion zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.
